



Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Gemeinde Aumühle

Bebauungsplan Nr. 11b

Stand:
Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet im Mai 2020

Verfasser:
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:
Horst Kühl
Marion Apel
Lena Lichtin

Auftraggeber:
Gemeinde Aumühle
über das
Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner Platz 1
21521 Dassendorf



INHALTSVERZEICHNIS

1. **Planung**
2. **Planungsrechtliche Grundlagen**
3. **Verkehr/ Erschließung**
4. **Ver- und Entsorgung**
 - Abwasser- und Regenwasserbeseitigung
 - Versorgungseinrichtungen
 - Abfallentsorgung
 - Löschwasser
 - Tiefbauarbeiten
5. **Denkmalschutz**
6. **Naturschutz und Landschaftspflege**
7. **Umweltbericht**
8. **Artenschutzrechtliche Prüfung**
9. **Waldumwandlung**
10. **Immissionsschutz**
11. **Altablagerung**
12. **Störfallbetrieb**



1. PLANUNG

PLANUNGSZIEL

Der Bebauungsplan Nr. 11a ist gemäß Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 27.03.2019 vorerst außer Vollzug gesetzt worden, weil die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a nicht erfüllt sein sollten.

Die Gemeinde hat die vom OVG genannten Gründe anerkannt und die Erkenntnisse aus diesem Beschluss dazu genutzt, den Bebauungsplan Nr. 11a im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11b in einem gemeinsamen Verfahren aufzuheben und erneut rechtssicher in einem regulären Verfahren ohne § 13a BauGB und § 13b BauGB als Satzung zu beschließen.

Die Planzeichnung – Teil A des Bebauungsplanes Nr. 11a ist als Anlage 1 der Begründung beigelegt. Die Gemeinde stellt deshalb den Bebauungsplan, mit den gleichen Planungszielen und Planungsinhalten neu auf. Das Planverfahren wird nicht im vereinfachten Verfahren nach dem § 13a BauGB oder § 13b BauGB durchgeführt. Die Aufstellung erfolgt mit allen Planungsschritten des § 3 und des § 4 des Baugesetzbuches. Der Bebauungsplan erhält die Nummer 11b.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat beschlossen den Bebauungsplan Nr. 11b, für das Gebiet: "Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße", aufzustellen.

Parallel hierzu wird für die direkt nördlich anschließende Fläche der Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst die Straßenzüge Weidenstieg, Bürgerstraße, Ernst-Anton-Straße, Mortagneweg und südwestlich die Sachsenwaldstraße.

Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Absatz 1 BauGB, die Bauleitplanung zum zentralen städtebaulichen Gestaltungsinstrument. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht nur isolierten Einzelentscheidungen nach den § 34 und § 35 BauGB überlassen werden soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planungsbedarf.

Die Regelungen nach § 34 Baugesetzbuch sind kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan.

Daher stellt die Gemeinde zur weiteren städtebaulichen Ordnung und Entwicklung den Bebauungsplan Nr. 11b auf.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11b ist ca. 3,3 ha groß und umfasst den Bereich der Schule mit Schulgelände der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“, mit Sporthalle, Kita und Krippe, weiterhin die Straße „Schwarzer Weg“ mit der im Nordwesten angrenzenden Waldfläche, für die seit dem 17.09.1992 eine Waldumwandlungsgenehmigung (Flurstücke 13/7 und 1/165) vorliegt, sowie die Verlängerung dieser Streifen bis zum Sportplatz zusammen mit einer kleinen Waldfläche südlich des Sportplatzes für das Pfadfinderheim und ein Teil der „Bürgerstraße“ mit vier Wohngrundstücken.

Das Schulgelände umfasst den größten Teil des Plangebietes. Die „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ befindet sich zusammen mit Kita, Krippe und Turnhalle am Ende der Ernst-Anton-Straße im südlichen Planbereich. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 m bzw. 40 m breiter Waldgürtel. Davon wird der südliche Teil als Schulwald genutzt.



Größere, erhaltenswerte Bäume befinden sich hauptsächlich im Bereich der Schule, am „Schwarzen Weg“ und in der öffentlichen Grünfläche zum Sportplatz hin an der nordöstlichen Plangrenze. Auch in den Waldbereichen sind einige größere Bäume vorhanden.

Die Bürgerstraße ist überwiegend mit typischen und für das Gebiet charakteristischen Siedlungshäusern, auf langen und schmalen Grundstücken, bebaut.

Das übergreifende Planungsziel ist, Flächen für zukünftigen Gemeinbedarf (z.B. für erforderliche Stellplätze der Schule und Sporthalle sowie ein Gebäude für die Pfadfinder der Gemeinde) zu sichern. Dabei ist der südwestliche Planbereich, vorhandene Waldfläche, als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt worden, um Flächen für zukünftigen Bedarf zu sichern (z.B. für die Errichtung von Stellplätzen für die Schule / Sporthalle sowie für eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes).

Zum Bringen und Abholen der Kinder soll außerdem eine „Hol- und Bringzone“ an der Kreuzung Bürgerstraße – Börnsener Straße eingerichtet werden. Von der „Hol- und Bringzone“ soll eine fußläufige Verbindung über die südwestlich gelegene Fläche für Gemeinbedarf geschaffen werden, um die Kinder sicher (ohne Konflikt mit dem Verkehr zum Parkplatz) zum Schulhof zu bringen.

Im östlichen Planbereich, direkt südlich des Sportplatzes bzw. östlich des Kindergartens, soll ferner am Waldrand eine Fläche für die Pfadfinder festgesetzt werden. Zusammen mit der Schule – Kindergarten ist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt.

Für die vier südöstlich der Bürgerstraße liegenden Wohngrundstücke beabsichtigt die Gemeinde, eine geordnete Steuerung der zukünftigen Entwicklung und eine städtebauliche Ordnung für das Gebiet zu sichern, in Verbindung mit dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 11, der dieses Ziel für den angrenzenden Bereich weiter vertieft.

Die Wohnstruktur und der vorhandene Gebietscharakter sollen erhalten und durch Festsetzungen der Grundflächenzahl, der Eingeschossigkeit, der Hauptfirstrichtungen, der Gesamtgebäudehöhe und der Ausnutzung der Grundstücke, geschützt werden.

Der ortstypische Charakter besteht aus einer eingeschossigen Bebauung mit Doppelhäusern mit Außenwänden in hellen Farbtönen. Außerhalb des Geltungsbereiches ändert sich die Bebauung auf der südlichen Seite der Bürgerstraße in einer Einzelhausbebauung, während die nördliche Seite der Bürgerstraße von einer Bebauung mit Doppelhäusern geprägt wird.

Um den optischen Eingangsbereich der Bürgerstraße zu erhalten, wird für die Grundstücke „Bürgerstraße 2 – 8“ weiterhin eine Bebauung mit Doppelhäusern festgesetzt. Die Eingangswirkung wird verstärkt, da es sich bei der Bürgerstraße um eine Einbahnstraße handelt, dessen Befahrbarkeit von der Börnsener Straße Richtung Ernst-Anton-Straße möglich ist.

Durch die weiteren gewählten Festsetzungen kommt es zu keiner erheblichen Beschränkungen der baulichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer im Vergleich zur bisherigen Bebauungsmöglichkeit nach § 34 BauGB. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes und Ausweisung eines größeren Baufeldes wäre eine bauliche Erweiterung der vier Baugrundstücke nicht möglich. Das Grundstück „Bürgerstraße 2“ könnte aufgrund des nicht ausreichend vorhandenen Waldabstandes keine Anbauten auf der westlichen Seite des Gebäudes vornehmen. Rückwärtigen Anbauten wären bei allen vier Wohnhäusern nach § 34 BauGB nicht zulässig, da sich diese aufgrund der überbaubaren Grundstücksfläche der Nachbarbebauung nicht in die nähere Umgebung einfügen können.

Auch, wie bereits vorher erläutert, ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde Aumühle im Planbereich den vorhandenen Charakter der grünordnerischen Struktur mit entsprechenden Festsetzungen zu sichern und festzuschreiben. Dabei ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde zu beachten.



FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind: ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO, Flächen für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 1 (6) BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbegebiete
3. Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

In Wohngebäuden, als Doppelhaus, ist pro Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 16 BauNVO)

Die festgesetzte max. Gesamtgebäudehöhe (9,50 m) (oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches), bezogen auf die mittlere Höhe des Geländes der überbaubaren Fläche des jeweiligen Grundstücks, darf nicht überschritten werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Als Außenwandgestaltung sind Verblendmauerwerk, Wandputz, Holzverkleidungen und Fachwerk mit geputzten Gefachen, aber auch mit ausgemauerten Gefachen, zulässig.

Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 48° zulässig.

Bei bestehenden Gebäuden kann bei Umbauten die vorhandene Dachneigung bestehen bleiben.

Für rückwärtige Anbauten der Hauptgebäude sind auch Flachdächer zulässig.

Für Garagen, Carports und Nebenanlagen bis 60 m² Grundfläche sind Flachdächer zulässig.

Flachdächer sind als Gründächer zulässig.

Nebenanlagen, die eine größere Grundfläche als 60 m² haben, sind mit der gleichen Dachform der Hauptgebäude herzustellen.

Zulässig sind Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen zur eigenen Nutzung als nicht störende Anlagen.

Dacheindeckungen sind in den Farben Ziegelrot, Rot-Braun, Braun, Grau, Anthrazit und Schwarz zulässig.

Bei der farblichen Gestaltung der Außenwände sind nur helle Farbtöne zulässig.

Je Wohneinheit ist mindestens 1 Stellplatz bis zu einer Gesamtnettstellplatzfläche von 15 m² vorzusehen.



Das Aufstellen oder Anbringen von Antennen zur gewerblichen Nutzung ist unzulässig.

Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ist nur mit einem Mindestgrenzabstand zur seitlichen Grundstücksgrenze mit 1,50 m und 3,00 m von der hinteren Grenze, zulässig. Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Carports dürfen an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Sind in diesen v. g. Anlagen Abstellräume vorhanden, dann gilt, dass diese auch an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen.

Der Abstand der vorderen Fassadenseite der Wohngebäude zur Straßenbegrenzungslinie hin darf max. bis zu 10 m betragen.

Die zur Straße liegende Seite von Carports, Garagen und Stellplätzen muss mind. 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein.

Für jedes Grundstück ist nur eine Einfahrt mit einer max. Breite von 4,00 m zulässig.

ALTERNATIVE STANDORTE

1) Stellplatzanlage

Der Schul- und Sportbetrieb führen dazu, da nicht genügend Stellplätze zur Verfügung stehen, dass zurzeit die Wohnstraßen als Park- und Stellplatzflächen zweckentfremdet genutzt werden.

Diesen nicht tragbaren Zustand will die Gemeinde beseitigen und setzt nach der Untersuchung verschiedener Standorte, die Stellplatzanlage in diesem Bebauungsplan fest.

Es wurden nachstehend aufgeführte Standorte untersucht. Die außerhalb des Bebauungsplanes vorhandenen Stellplatzanlagen, hier z.B. am Sportzentrum, Sachsenwaldstraße 18, haben nicht genügend Platz, um weitere Stellplätze zu schaffen, deshalb wurden verschiedene Standorte im unmittelbaren Bereich der Schule und Sporthalle untersucht.

Es wurde überprüft, ob nordöstlich der Straße Schwarzer Weg / Bürgerstraße eine Stellplatzanlage errichtet werden kann. Das Ergebnis zeigte, dass eine kompakte Anlage in diesem Bereich zu dicht an dem allgemeinen Wohngebiet liegen würde, so dass dieses beeinträchtigt wird.

Weiterhin wurde untersucht, ob entlang des Schwarzen Weges in Richtung Süden eine Stellplatzanlage möglich ist. Diese kollidierte mit den Waldflächen. Eine Umwandlung in dem Bereich wurde nicht in Aussicht gestellt. Weiterhin wird der Schwarze Weg auch für eine zukünftige Erschließung des Wohngebietes vorgesehen, welches Gegenstand der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle, wirksam seit 15.05.2012, ist.

Ebenso wurde geprüft, ob eine Stellplatzanlage nördlich des Schwarzen Weges in der Waldfläche südlich der Schule errichtet werden kann. Eine Waldumwandlung in dem Bereich wurde von der Unteren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt.

Auch seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde würde es für diese Variante keine Zustimmung geben. „Wert eines Kulturdenkmals ergibt sich nicht nur aus dem Objekt an sich, sondern auch aus der Lage und der Verbindung in seiner Umgebung. Charakteristisch für die Schule ist die Lage am Südrand der Gemeinde im Übergang zum Wald. Die hellen Schulgebäude heben sich von der dunklen Baumkulisse im Hintergrund ab. Tatsächlich entsteht der Eindruck, dass sich die Schule im Wald befindet.“ (E-Mail von der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2017).

Ein weiteres Argument gegen diese Variante sind die höheren Erschließungskosten.

Als Ergebnis aller Untersuchungen wurde die in der Planung dargestellte Stellplatzanlage gefunden, weitgenug entfernt vom Wohngebiet und dicht an die Bereichen (Schule und Sporthalle) herangeführt, für den die Stellplätze vorgesehen sind.



2) Pfadfinder

Die Gemeinde hat innerhalb des gesamten Gemeindegebietes versucht einen Standort für die Pfadfinderanlage zu finden.

Unter anderem einen Standort an der Bahnstrecke, Eckgrundstück Alte Schulstraße / Am Geleise, sowie im Ortsteil Krim und im Bereich der Fläche der Kirche.

Alle vorgenannten Standorte können aufgrund von nutzungs fremden Einflüssen, wie z.B. Kontaminierung des Bodens, Waldflächen, Waldabstandsflächen und Erschließung, nicht verwirklicht werden. Übrig geblieben ist letztendlich der Standort innerhalb dieses Bebauungsplanes. Diese Fläche ist für die Pfadfinderanlage bestens geeignet und gut erschlossen.

Die aufgeführten Standorte 1 und 2 sind Bestandteil der schalltechnischen Untersuchung, das Ergebnis wird unter Ziffer 10 erläutert.

2. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat am 16.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11b, für das Gebiet: "Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße", aufzustellen.

Parallel hierzu wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.,
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 72a neu eingefügt (Art. 1 Ges. v. 29.11.2018, GVOBl. S. 770)

3. VERKEHR / ERSCHLIESSUNG

Der Plangeltungsbereich liegt an der Bürgerstraße und der Straße „Schwarzer Weg“.

Die Ernst-Anton-Straße führt von der Sachsenwaldstraße aus in südwestlicher Richtung bis zur „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ zusammen mit Kindergarten und Turnhalle am Ende, diese Straße endet dort mit einem Wendehammer. Die Bürgerstraße verläuft von der Ernst-Anton-Straße in nordwestlicher Richtung und mündet in die Börnsener Straße, die im westlichen Bereich in nördlicher und südlicher Richtung außerhalb des Plangeltungsbereiches verläuft.

Die Straßenflächen werden innerhalb des Bebauungsplanes so übernommen, wie sie vorhanden sind. Die Straßenprofile sind so dargestellt, wie die Straßen ausgebaut sind. Die Fläche für die Pfadfinder ist über eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche erreichbar.



Hinweis

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich der S-Bahn-Station Aumühle und verfügt somit über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung.

Neben der S-Bahnstation ist das Plangebiet auch über die Bushaltestellen „Ernst-Anton Weg“ erschlossen.

4. VER- UND ENTSORGUNG

Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über zentrale Anlagen des Abwasserverbandes der Lauenburgischen Bille- und Geest-Randgemeinden. Über Druckrohrleitungen wird das Schmutzwasser den Klär- und Einleitungseinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg zugeführt.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist über die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Aumühle (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 11.06.2009 geregelt bzw. erfolgt über die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage.

Bei Einleitung in die vorhandene Niederschlagswasseranlage, die in die Bille entwässert, ist auf den bisherigen Abfluss von 0,6 l/s*ha zu begrenzen.

Versorgungseinrichtungen

Die Holsteiner Wasser GmbH betreibt in der Gemeinde Aumühle ein Wasserwerk mit dazugehörigem Netz. Das Rohwasser wird aus vier Brunnen mit Tiefen von 60 bis 130 gewonnen, um anschließend im Wasserwerk aufbereitet zu werden. Das Trinkwasser dient der Versorgung von ca. 8.000 Einwohnern aus Aumühle, Friedrichsruh und Teilen der angrenzenden Stadt Reinbek, sowie Teile der Gemeinden Wohltorf und Escheburg Voßmoor.

Die Versorgung mit Strom erfolgt über die E.ON Hanse Vertrieb GmbH und/oder andere Anbieter.

Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

Löschwasser

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Kommen in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Wände zur Ausführung ist die Höhe der Löschwassermenge, die erforderlich ist, im Einzelfall nachzuweisen. In dem Nachweis ist die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes einzubeziehen.



Tiefbauarbeiten

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

In der Börnsener Straße (Neubau „Hol- und Bringzone“ befindet sich eine TK-Anlage, die während der Arbeiten zu schützen ist.

Hinweis

Werden während der Ausführung der Baumaßnahme wider aller Erwartungen Boden- oder Gewässerverunreinigungen festgestellt, ist umgehend der Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2 in Ratzeburg, darüber zu unterrichten.

Im Verlauf der Börnsener Straße / Ecke –Bürgerstraße verläuft die Gashochdruckleitung der HanseWerk AG, Schlesweg-Hein-Gas-Platz 1, 25451 Quickborn.

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten ist die genaue Lage der Leitung und die zu beachtenden Schutzvorkehrungen zu erfragen. Erdgasleitungen haben einen Schutzstreifen, der nicht überbaut und/oder mit tiefwurzelndem Bewuchs bepflanzt werden darf.

5. DENKMALSCHUTZ

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie südwestlich davon sind zwei gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz geschützte Kulturdenkmale vorhanden. Es handelt sich um die bereits nach dem alten Denkmalschutzgesetz in das Denkmalbuch eingetragene die Fürstin-Ann-Mari- von Bismarckschule (innerhalb des Geltungsbereiches) sowie von Bismarck-Gedächtniskirche (außerhalb des Geltungsbereiches). Beim Schulbau erstreckt sich der Denkmalschutz, wie in der Eintragungsurkunde von 1999 angegeben, auf die kammartig angeordneten Klassentrakte nebst den Verbindungsbauten von 1952/1954 sowie die kleine, ursprünglich separate Turnhalle von 1958.

Der Wert eines Kulturdenkmals ergibt sich nicht nur aus dem Objekt an sich, sondern auch aus der Lage und Einbindung in seine Umgebung, in diesem Fall im Übergang zum Wald. Aus diesem Grund werden die größere Bäume bzw. Baumbestände im Bereich der Schule sowie der Schulwald direkt südwestlich der Schule als wichtige Baum-/ Wald-Kulisse zum Erhalt festgesetzt.

Die Errichtung von baulichen Anlagen wie z.B. Parkplätze in der Nähe der denkmalgeschützten Schule bedarf eine denkmalrechtliche Genehmigung.

§ 15 DSchG - Funde:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten



befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

6.1 Eingriffs- und Ausgleichsermittlung

Angaben zum Plangebiet

Der Bebauungsplan Nr. 11b befindet sich relativ zentral im südlichen Bereich der Ortslage Aumühle, nördlich des Waldfriedhofes bzw. westlich des Sportplatzes, direkt südlich anschließend an den Bebauungsplan Nr. 11. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11b ist 33.096 m² groß und umfasst den Bereich, südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße.

Der Plangeltungsbereich des direkt anschließenden Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst die Straßenzüge Weidenstieg, Bürgerstraße, Ernst-Anton-Straße, Mortagneweg und südwestlich die Sachsenwaldstraße.

Das Schulgelände umfasst den größten Teil des Plangebietes. Die „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ befindet sich zusammen mit Kita, Krippe und Turnhalle am Ende der Ernst-Anton-Straße im südlichen Planbereich. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule bzw. Bebauung befindet sich ein 20 bzw. 40 m breiter Waldgürtel. Davon wird der südliche Teil als Schulwald genutzt.

Größere, erhaltenswerte Bäume befinden sich hauptsächlich im Bereich der Schule, am „Schwarzen Weg“ und in der öffentlichen Grünfläche zum Sportplatz hin, an der nordöstlichen Plangrenze. Auch in den Waldbereichen sind einige größere Bäume vorhanden.

Die Bürgerstraße ist überwiegend mit typischen und für das Gebiet charakteristischen Siedlungshäusern, auf langen und schmalen Grundstücken, bebaut.

Planung

Das übergreifende Planungsziel ist, Flächen für zukünftigen Gemeinbedarf (z.B. für erforderliche Stellplätze der Schule und Sporthalle sowie ein Gebäude für die Pfadfinder der Gemeinde) zu sichern. Dabei ist der südwestliche Planbereich, vorhandene Waldfläche, als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt worden, um Flächen für zukünftigen Bedarf zu sichern (z.B. für die Errichtung von Stellplätzen für die Schule / Sporthalle, für eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes).

Zum Bringen und Abholen der Kinder soll außerdem eine „Hol- und Bringzone“ an der Kreuzung Bürgerstraße – Börnsener Straße eingerichtet werden. Von der „Hol- und Bringzone“ soll eine fußläufige Verbindung über die südwestlich gelegene Fläche für Gemeinbedarf geschaffen werden, um die Kinder sicher (ohne Konflikt mit dem Verkehr zum Parkplatz) zum Schulhof zu bringen.

Mit dem Planungsziel ist eine geordnete Steuerung der zukünftigen Entwicklung und eine städtebauliche Ordnung für das Gebiet herzustellen. Der angrenzende Bebauungsplan Nr. 11 vertieft dieses Ziel für den angrenzenden Bereich weiter.



Vor allem ist der Erhalt des ortstypischen Charakters der Bebauung an der „Bürgerstraße“ ein wichtiger des Planungsziels für dieses Gebiet. In den schon überbauten Bereichen werden Baufenster und die Grundflächenzahl festgesetzt, um eine eventuelle Erweiterung der vorhandenen Gebäude zuzulassen.

Um den Charakter des Gebietes sowie die für die denkmalgeschützte Schule wichtige Einbindung in der Umgebung (Übergang zum Wald) bzw. als Kulisse weiterhin zu erhalten werden ortsbildprägende Großbäume bzw. Baumbestände zum Erhalt festgesetzt.

Durch die geplante Anlage von Stellplätzen, einer „Hol- und Bringzone“ und die fußläufige Verbindung zur Bürgerstraße im nordwestlichen Bereich wird der hier vorhandene Wald erheblich in Anspruch genommen. Für diese Waldfläche ist eine Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.

Der Schulwald südwestlich der Schule bleibt weiterhin als Waldfläche erhalten. Mit Bescheid vom 17.09.1992 ist der Bereich zwischen der Schule und dem Schulwald bereits als Grünfläche (Waldabstand) umgewandelt.

Im östlichen Planbereich, direkt südlich des Sportplatzes bzw. östlich des Kindergartens, soll ferner am Waldrand eine Fläche für die Pfadfinder festgesetzt werden. Zusammen mit der Schule – Kindergarten ist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Hier ist auch für den betroffenen Waldbereich ein Antrag auf Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.

Für die Flurstücke 13/7 und 1/165 im Südwesten des Plangeltungsbereiches ist bereits 17.09.1992 eine Waldumwandlungsgenehmigung für den Waldabstand erteilt worden. Dieser Streifen von ca. 20 m Breite (Flurstück 70) wird in Richtung Nordosten bis zum Sportplatz bzw. der Fläche für Pfadfinder (Flurstück 69) als Waldabstand fortgeführt bzw. als Grünfläche umgewandelt. Hierfür ist ebenso ein Antrag auf Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.

Der Bebauungsplan Nr. 11b setzt für den Wohnbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Die Grundflächenzahl ist mit 0,25 festgesetzt.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden:

Allgemeines Wohngebiet (WA) (GRZ 0,25)	2.840 m ²
davon vorh. Bebauung 385 m ²	
Flächen für Gemeinbedarf	19.992 m ²
davon auf Waldfläche 2.575 m ² + 330 m ²	
Straßenverkehrsfläche öffentliche, vorhanden	2.102 m ²
Öffentliche Grünfläche	6.066 m ²
Waldfläche	<u>2.096 m²</u>
Gesamt:	33.096 m ²

Eingriffsermittlung der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung erfolgt gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 01.01.2014: „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Zu den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gehören alle Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches, abgesehen von den Waldflächen. Sie gehören zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Gemäß dem Runderlass sollen Eingriffe auf solchen Flächen vermieden werden. Falls es zu unvermeidbaren Eingriffen kommen sollte, sind zusätzlich zu dem hier ermittelten Ausgleich weitere Maßnahmen für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu leisten. Der Ausgleich für die Eingriffe (Versiegelung) im Schutzgut Boden wird hier mit bilanziert. Der zusätzliche



Ausgleich für die Waldfläche wird unter Punkt „Eingriffsermittlung der Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ ermittelt.

Schutzgut Boden

Für den geplanten Bau des Pfadfinderhauses, die Errichtung der Stellplätze sowie für eine optionale Baumöglichkeit im südwestlichen Bereich der Fläche für Gemeinbedarf mit Nebenflächen werden Abgrabungen bzw. Auffüllungen und evtl. Bodenaustausch notwendig und es werden Flächen versiegelt. Die versiegelten Flächen wirken sich auf sämtliche Bodenfunktionen aus:

1. Störung der Bodenfauna und –flora,
2. Verminderung oder Ausfall der Puffer- und Filterfunktion des Bodens für Wasser und Fremdstoffe
3. Störung der Bodenstruktur.

Gemäß dem Runderlass, ist für eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, als erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Bodenversiegelung, eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, ist als Ausgleichsmaßnahme eine Fläche im Verhältnis 1:0,5 aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und diese z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Durch die Minimierung der vollversiegelten Flächen bei den Zufahrtswegen und Stellplätzen z.B. durch breitfugige Pflasterung, Schotterrasen oder Rasengitter wird der Eingriff in das Schutzgut Boden reduziert.

Für die geplante zulässige Bebauung im Bereich der WA-Fläche von insgesamt 2.840 m² mit einer Grundflächenzahl von 0,25 sind insgesamt 710 m² Bebauung zulässig. Die vorhandene Bebauung hat eine Gesamtfläche von rund 385 m². Somit kann eine Fläche von 325 m² (710 m² – 385 m²) einschließlich zusätzlich 50 % für Nebenflächen, insgesamt **487 m²** innerhalb des allgemeinen Wohngebietes neu versiegelt werden.

Für die geplante Bebauung im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf wird für die Fläche des Pfadfinderhauses von einer Versiegelung auf Waldflächen von rund **165 m²** ausgegangen.

Für eine optionale Baumöglichkeit im südwestlichen Bereich der Fläche für Gemeinbedarf wird auf einer Flächengröße von rund 1.650 m² von einer Neuversiegelung entsprechend eine Grundflächenzahl von 0,4 zuzüglich 50 % für Nebenflächen, insgesamt **990 m²** Neuversiegelung auf Waldflächen ausgegangen.

Für die geplanten Stellplätze am Schwarzen Weg wird von einer Versiegelung von **325 m²** Waldflächen ausgegangen.

Somit wird insgesamt für den Bebauungsplan Nr. 11b eine Fläche von 1.967 m², davon sind 1.480 m² auf vorhandenen Waldboden, neu versiegelt, die durch Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen sind:

- ca. 1.967 m² Fläche für Vollversiegelung (Bebauung, Zuwegung, Nebenflächen, Erschließung) auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 = **984 m²**

Eingriffsermittlung der Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Die Waldflächen im östlichen sowie im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes gehören gemäß dem Runderlass, zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den



Naturschutz. Der Runderlass sagt weiter aus, dass Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonderen bedeutsamen Flächen zu unterlassen sind.

Versiegelung:

Können ausnahmsweise Beeinträchtigungen auf den Flächen nicht vermieden werden, wie es hier der Fall ist bei der Vollversiegelung, sind bei langfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten, zusätzlich zu dem „normalen Eingriff / Ausgleichsverhältnis für das Schutzgut Boden“ von 1:0,5 Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1:2 vorzusehen.

Bei der Umnutzung bzw. Veränderung der Waldfläche als Spielplatz wird von insgesamt einem Ausgleich in Verhältnis von 1:0,5 ausgegangen.

Es werden insgesamt 1.480 m² Waldboden voll versiegelt und 600 m² als Spielplatz umgestaltet.

Die gesamte erforderliche zusätzliche Flächengröße beträgt:

- ca. 1.480 m ² Waldboden für Vollversiegelung (Bebauung, Nebenflächen) bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:2	=	2.960 m ²
- ca. 600 m ² Waldboden für Umnutzung als Spielplatz bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:0,5	=	<u>300 m²</u>
Gesamt:		<u>3.260 m²</u>

Insgesamt ist somit eine Fläche von 984 m² + 3.260 m² = 4.244 m², die aus einer intensiven Nutzung genommen werden, als Ausgleich für die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden erforderlich.

Schutzgut Wasser

Durch die neue Versiegelung (Gebäude, Nebenflächen) entstehen unvermeidbare Eingriffe in den Wasserhaushalt.

Die Beseitigung des überschüssigen Niederschlagswassers ist über die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Aumühle (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 11.06.2009) geregelt bzw. erfolgt über die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage.

Durch die Minimierungsmaßnahmen wie z.B. offenporige Versiegelung sowie Beschränkung der versiegelbaren Flächen entsteht eine Reduzierung der Intensität der Belastung

Schutzgut Landschaftselemente

Zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen, die mit einer 1. Änderung am 29.08.2013 in Kraft getreten ist.

Diese Baumschutzsatzung liegt u.a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffes in den Baumbestand.

Waldflächen

Das Landeswaldgesetz (LWaldG S-H), in der letzten Fassung, regelt u. a. die Umwandlung von Waldflächen. Für die Umwandlung der Waldfläche nordöstlich des Waldweges „Schwarzer Weg“, als Fläche für Gemeinbedarf sowie für die Fläche für Pfadfinder (Flurstück 69) inklusive den Waldstreifen auf dem Flurstück 70 ist, wie bereits erwähnt, eine Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 9 LWaldG, einzuholen. Eine entsprechende



Erstaufforstung als Ausgleich ist zu leisten. Für die Erstaufforstung ist ebenfalls eine Genehmigung, Aufforstungsgenehmigung nach § 10 LWaldG, einzuholen.

Aufgrund der Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf werden Waldflächen betroffen und eine Waldumwandlung der betroffenen Waldflächen nordöstlich des Weges „Schwarzer Weg“ sowie im östlichen Planbereich (Fläche für Pfadfinder und Fläche für Waldabstand, neu Flurstücke 69 sowie 70 tlw.) ist zu beantragen und entsprechender Ausgleich ist zu leisten. Der Baumbestand auf der geplanten Fläche für Gemeinbedarf ist gemäß einer Vorabschätzung der Unteren Forstbehörde (Ortstermin am 18.08.2015) etwas älter und „wertvoller“ als der Wald im Bereich der „Grünfläche der Schule“ bzw. südlich der Zufahrt zur Schule.

Für den westlichen Bereich mit einer Fläche von 2.885 m² ist ein Ausgleich für die Waldumwandlung entsprechend 1:3 anzusetzen. Für den Waldbereich des Pfadfinders (Flurstück 69 neu) zusammen mit der Fortsetzung der Grünfläche (Flurstück 70 neu) bis zum bereits umgewandelten Waldfläche (Flurstücke 1/165 und 13/7), eine Flächengröße von 1.745 m² ist ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 anzusetzen. Insgesamt wird somit eine **Fläche für Neuwaldbildung von insgesamt 12.145 m²** (8.655 m² + 3.490 m²) als Ersatz für die erforderliche Waldumwandlung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11b erforderlich.

6.2 Grünordnerische Festsetzungen

Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)

Einzelbäume

Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich ist die Baumschutzsatzung zu beachten.

Schutzmaßnahmen:

- Die Einzelbäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Als Schädigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) gelten insbesondere
 - Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
 - Abgrabungen, Ausschachtungen, (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
 - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, oder Laugen
 - Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - Unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Unkrautvernichtungsmitteln.
 - Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört.
- Bei den Einzelbäumen ist bei jedem Baum ein vegetationsfähiger Standort von mind. 10 m² Größe zu gewährleisten und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.
- Die Errichtung von Nebenanlagen bzw. Versiegelung ist im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäumen nicht zulässig.
- Die Bäume sind aus Gründen des Faunaschutzes nur in Ausnahmefällen baumchirurgisch zu behandeln. Auf die Verkehrs-Sicherheitspflicht ist zu achten. Art und Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind von dem Zustand des Baumes, dem Standort des Baumes, der Art des Verkehrs und der



Verkehrserwartung abhängig. Dabei darf der Charakter des Baumes nicht beeinträchtigt werden.

- Bei Abgang von Bäumen sind diese durch Ersatzpflanzungen von einem oder mehreren Bäume vorzunehmen. Bis 1,00 Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) (= 0,32 cm Durchmesser) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum, gleichartiges Gehölz, mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 100 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je einen weiteren Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. Die Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und nachzuweisen.

Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:

- Die Einzelbäume sowie die Bäume innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind, soweit erforderlich, vor Baubeginn und während der Bauphase vor Beschädigung zu schützen und zu sichern, nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.“ Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Wurzelraumes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig.

Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

Bodenschutzmaßnahmen

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf dem Grundstück, zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung einzusäen (z. B. Lupine; Schutz des Oberbodens).

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Siehe Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Aumühle, Bekanntmachung Nr. 46 / 2009.

Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Die öffentliche Grünfläche auf dem Schulgelände und im östlichen Planbereich sowie des noch nicht in Anspruch genommenen Bereiches innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf im westlichen Planbereich (ehemalige Waldfläche) sind zur Vermeidung von Gefahren waldfrei zu erhalten, lediglich dürfen einzelne stabile Solitäre stehen bleiben.

Baumpflanzungen auf den Grundstücken

Auf den Grundstücken mit einer Neuversiegelung von mindestens 75 m² ist jeweils ein klein- bis mittelkroniger, standortheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Hochstämme zu pflanzen. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang sind sie umgehend mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.

Gehölzart:

Empfohlen werden hier die folgenden Arten:

Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Wildbirne (<i>Pyrus communis</i>)
Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	Mehlbeere (<i>Sorbus aria Majestica</i>)
Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>)	Eberesche (<i>Sorbus intermedia</i>)



Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Obsthochstämme

Winterlinde (*Tilia cordata*)

Pflanzgut: Hochstämme 3xv. mB., mindestens 16-18 cm Stammumfang

Die Bäume sind in Pflanzlöcher 150 x 150 cm, 50 cm tief, mit 1/3 Kompost und 2/3 Mutterboden zu pflanzen. Um die Standsicherheit zu gewährleisten, sind die Bäume jeweils mit drei 2,5 m langen, rundstabgefrästen Stützpfehlen aus unbehandelter Lärche mit 8 cm Durchmesser zu verankern. Die Pfähle sind nach Aushub der Pflanzgruben noch vor der Pflanzung etwa 50 cm tief in den Boden zu schlagen.

Die Pflanzarbeiten sind fachgemäß auszuführen.

Heckenanlage zu den Wohngrundstücken hin, im westlichen Planbereich

Als Abgrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf zu den Wohngrundstücken hin, im westlichen Planbereich, ist eine zweireihige Hecke, insgesamt 2 m breit und ca. 95 m lang, aus standortheimischen Feldgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Abgegangene Pflanzen sind umgehend mit Pflanzen gleicher Art zu ersetzen.

Gehölzarten: Folgende Sorten sind z.B. zu verwenden:

- | | | | |
|-------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| - Feldahorn | (<i>Acer campestre</i>) | - Traubenkirsche | (<i>Prunus padus</i>) |
| - Hainbuche | (<i>Carpinus betulus</i>) | - Schlehe | (<i>Prunus spinosa</i>) |
| - Hasel | (<i>Corylus avellana</i>) | - Strauchrosen, heimisch | (<i>Rosa spec.</i>) |
| - Weißdorn | (<i>Crataegus monogyna</i>) | - Schwarzer Holunder | (<i>Sambucus nigra</i>) |
| - Rot-Buche | (<i>Fagus sylvatica</i>) | | |

Pflanzgut: Hecke: leichte Sträucher/ leichte Heister 2xv, Pflanzabstand 0,75 m x 0,75 m

Die Hecke ist gegen Verbiss landschaftsgerecht einzuzäunen.

Die Pflanzflächen sind mit einer Mulchauflage von mindestens 10 cm Stärke zu versehen. Ausfallende und nicht wiederangewachsene Gehölzpartien sind entsprechend zu ersetzen.

Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.

Die Pflanzarbeiten sind fachgerecht auszuführen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Nebenflächen

Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Bei Stellflächen, Zufahrten etc. sind mind. 25 % der Fläche wasserdurchlässig auszuführen, entweder mit wassergebundenem Material oder großfugigem Pflaster, Ökopflaster, Rasengittersteine o. ä., damit eine gewisse Versickerungsleistung für Niederschlagwasser gewährleistet bleibt.

Empfehlungen zur Bepflanzung der Baugrundstücke

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Stauden

Für die Grundstücke und privaten Grünflächen wird empfohlen, pro angefangene Grundstücksfläche von 500 m² Größe (falls noch keine Mittel- bis Großbäume vorhanden sind) je einen mittel- bis großkronigen, standortheimischen Laubbaum zu pflanzen.

Es wird mindestens ein Baum je Vorgarten empfohlen.

Empfohlene Laubbäume:

- | | |
|--|--|
| - Obsthochstämme | - Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) |
| - Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i> .) | - Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) |
| - Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) | - Birnbaum (<i>Pyrus communis</i>) |



- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Sandbirke (*Betula verrucosa*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Eberesche (*Sorbus aria „Majestica“*)
- Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)

Pflanzgut: Hochstamm, 3xv.mDb., mind. Stammumfang 16-18 cm

Außerdem werden auf den Grundstücken Anpflanzungen vor allem mit geeigneten standortheimischen Gehölzen empfohlen wie z.B.

- Ahornarten (*Acer spec.*)
- Birke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hartriegelarten (*Cornus spec.*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Weißdornarten (*Crataegus spec.*)
- Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Heckenkirschenarten (*Lonicera spec.*)
- Kirschenarten (*Prunus spec.*)
- Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
- Strauch- und Wildrosenarten (*Rosa spec.*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Vogelbeerarten (*Sorbus spec.*)
- Flieder (*Syringa vulgaris*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Obsthochstämme
- Eibe (*Taxus baccata*)

ergänzt durch weitere Wild- und Strauchrosenarten, bodendeckende Rosenarten (jedoch nicht *Rosa rugosa* und *Rosa tomentosa*).

Ungeeignet sind immergrüne Gehölze (Koniferen)!!

Für die Grundstücke mit einer dichten Nadelholzanpflanzung wie z.B. Fichten, Koniferen werden empfohlen, diese sukzessiv durch eine entsprechende Laubgehölzanpflanzung zu ersetzen.

Zusätzlich werden auf den Grundstücken Anpflanzungen von Stauden nach Vorbild alter Bauerngärten empfohlen wie z.B.:

- Schafgarbe (*Achillea filipendulina*)
- Eisenhut (*Aconitum cammarum*)
- Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*)
- Stockrose (*Alcea rosea*)
- Anemone (*Anemone ...*)
- Akelei (*Aquilegia vulgaris*)
- Haselwurz (*Asarum europaeum*)
- Herbstaster (*Aster novae-angliae*)
- Blaukissen (*Aubretia Hybriden*)
- Glockenblume (*Campanula latifolia*)
- Margariten (*Chrysanthemum ...*)
- Maiglöckchen (*Convallaria majalis*)
- Krokos (*Crocus ...*)
- Dahlien (*Dahlia variabilis*)
- Rittersporn (*Delphinium cultorum*)
- Bartnelke (*Dianthus barbatus*)
- Nelke (*Dianthus deltoides*)
- Tränendes Herz (*Dicentra spectabilis*)
- Fingerhut (*Digitalis purpurea*)
- Winterling (*Eranthis cilicica*)
- Kaiserkrone (*Fritillaria imperialis*)
- Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*)
- Storchnabel (*Geranium sanguineum*)
- Christrose (*Helleborus niger*)
- Taglilie (*Emmerocallis Hybride*)
- Johanniskraut (*Hypericum calycinum*)
- Schwertlilie (*Iris germanica, I. sibirica*)
- Goldnessel (*Lamium galeobdolon*)
- Märzenbecher (*Leucojum vernum*)
- Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*)
- Madonnenlilie (*Lilium candidum*)
- Lichtnelke (*Lychnis calcedonica*)
- Vergissmeinnicht (*Myosotis sylvatica*)
- Pfingstrose (*Paeonia officinalis*)
- Mohn (*Papaver somniferum*)
- Phlox (*Phlox paniculata*)
- Gartenprimel (*Primula elatior*)
- Schaumblüte (*Tiarella cordifolia*)
- Tulpe (*Tulipa ...*)
- Immergrün (*Vinca minor*)
- Hornveilchen (*Viola cornuta*)

Um einen strukturreichen Garten zu erhalten und zur Förderung des Faunaschutzes, wird zusätzlich eine Reduktion der z.T. hohen Pflegeintensität empfohlen.



Gründächer und Kletterpflanzen

Für Nebengebäude mit Flachdächern und mit geringer Dachneigung wird empfohlen, diese als Gründächer mit einer 8-10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratauflage anzulegen und mit Extensivbegrünung aus Kräutern und ca. 20 % Gräsern zu bepflanzen. Moose wandern als Pionierpflanzen meist von selbst ein. Sedum- Arten sind Hauptbestandteil der Begrünung.

Geeignete Arten sind z.B.:

- | | |
|--|--|
| - Schöner Lauch (<i>Allium pulchellum</i>) | - Weißer Mauerpfeffer (<i>Sedum album</i>) |
| - Schnittlauch (<i>Allium schoenopr.</i>) | - Fetthenne (<i>Sedum floriferum</i>) |
| - Zittergras (<i>Briza media</i>) | - Milder Mauerpfeffer (<i>Sedum sexangulare</i>) |
| - Aufrechte Trespe (<i>Bromus erectus</i>) | - Mongolen- Sedum (<i>Sedum hybridum</i>) |
| - Schaf-Schwengel (<i>Festuca ovina</i>) | - Kaukasus- Fetthenne (<i>Sedum spurium</i>) |
| - Horst-Rotschwengel (<i>Festuca rubra</i>) | - Tripmadam (<i>Sedum rupestre</i>) |
| - Hauswurz (<i>Jovibarba globifera</i>) | - Dachwurz (<i>Sempervivum tectorum</i>) |
| - Kleine Kammschmiele (<i>Koeleria glauca</i>) | |

Für die Gliederung von Gebäuden wird empfohlen, Kletterpflanzen anzupflanzen.

Geeignete Arten sind:

- | | |
|--|--|
| - Bergwaldrebenarten (<i>Clematis montana spec.</i>) | - Echtes Geißblatt (<i>Lonicera caprifolium</i>) |
| - Gemeine Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>) | - Waldgeißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>) |
| - Gemeiner Efeu (<i>Hedera helix</i>) | - Wilder Wein (<i>Parthenocissus tric. "Veitchii"</i>) |
| - Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>) | - Kletterrosen (<i>Rosa spec.</i>) |

Externer Ausgleich

Waldumwandlung:

- 12.145 m² Neuwaldbildung sowie 5.800 m² Gehölzausgleich als artenschutzrechtliche Kompensation für Gehölzbrüterarten durch das Bauvorhaben, gemäß der Bilanzierung, voll mit Ausgleich zu kompensieren. Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation kann mit dem Waldausgleich erbracht werden. Die Erstaufforstung erfolgt auf der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Waldbildungsfläche „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg.

Schutzgut Boden:

Die erforderliche Kompensation von 4.244 m² wird extern auf dem Ökokonto Rülauer Forst (T30061-ÖK 52) der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erbracht.

Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von 35,7829 ha und befindet sich in der Gemarkung Rülau in der Gemeinde Schwarzenbek im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Das Entwicklungsziel der Fläche ist die Entwicklung naturnaher Laubwälder auf teilweise feuchten bis nassen Standorte durch Aufgabe der Nutzung und durch Vernässungsmaßnahmen vorgesehen.

7. UMWELTBERICHT

Für den Bebauungsplan Nr. 11b der Gemeinde Aumühle sind die Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuchs (BauGB) anzuwenden, nach denen Bauleitpläne im Normalverfahren einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Hierbei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des künftigen Bauleitplans ermittelt und nach § 2a Abs. 1 BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet. Dabei ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen und in der Planbegründung gesondert darzustellen.

Für den Bebauungsplan Nr. 11b wird entsprechend § 2a Abs. 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung



des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

7.1 EINLEITUNG

7.1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes Nr. 11b der Gemeinde Aumühle, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat beschlossen den Bebauungsplan Nr. 11b, für das Gebiet: "Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße", aufzustellen.

Als vorbereitende Bauleitplanung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel aufgestellt.

Das übergreifende Planungsziel ist, Flächen für zukünftigen Gemeinbedarf (z.B. für erforderliche Stellplätze der Schule und Sporthalle sowie ein Gebäude für die Pfadfinder der Gemeinde) zu sichern. Dabei ist der südwestliche Planbereich, vorhandene Waldfläche, als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt worden, um Flächen für zukünftigen Bedarf zu sichern (z.B. für die Errichtung von Stellplätzen für die Schule / Sporthalle sowie für eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes).

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Aumühle insbesondere die folgenden Ziele:

- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Bereitstellung von Parkplatzflächen
- Errichtung eines Pfadfinderhauses
- Erweiterung des Spielplatzes
- Sicherung einer ausreichenden Abschirmung der Fläche
- Sicherung vorhandener Waldfläche
- Sicherung der Regenrückhaltung
- Sicherung der Kompensationserfordernisse

Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Angaben zum Standort

Aumühle liegt in der Geest, im Südosten Schleswig-Holsteins. Unmittelbar im Osten und Norden angrenzend, ist der Sachsenwald das größte zusammenhängende Waldgebiet des Bundeslandes. Im Westen grenzt Aumühle an die Stadt Reinbek, sowie im Süden an Wohltorf an.

Das Plangebiet liegt östlich und südlich der vorhandenen Bebauung an der Bürgerstraße und an der Ernst-Anton-Straße. Nordöstlich des Plangebietes liegt der Sportplatz. Südwestlich des Plangebietes liegt die Bismarck-Gedächtniskirche. Südöstlich und Östlich sind Waldflächen (Sachsenwald) vorhanden.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11b ist ca. 3,3 ha groß und umfasst den Bereich der Schule mit Schulgelände der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“, mit Sporthalle, Kita und Krippe, weiterhin die Straße „Schwarzer Weg“ mit der im Nordwesten



angrenzenden Waldfläche, für die seit dem 17.09.1992 eine Waldumwandlungsgenehmigung (Flurstücke 13/7 und 1/165) vorliegt, sowie die Verlängerung dieser Streifen bis zum Sportplatz zusammen mit einer kleinen Waldfläche südlich des Sportplatzes für das Pfadfinderheim und ein Teil der „Bürgerstraße“ mit vier Wohngrundstücken.

Das Schulgelände umfasst den größten Teil des Plangebietes. Die „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ befindet sich zusammen mit Kita, Krippe und Turnhalle am Ende der Ernst-Anton-Straße im südlichen Planbereich. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 m bzw. 40 m breiter Waldgürtel. Davon wird der südliche Teil als Schulwald genutzt.

Größere, erhaltenswerte Bäume befinden sich hauptsächlich im Bereich der Schule, am „Schwarzen Weg“ und in der öffentlichen Grünfläche zum Sportplatz hin an der nordöstlichen Plangrenze. Auch in den Waldbereichen sind einige größere Bäume vorhanden.

Die Bürgerstraße ist überwiegend mit typischen und für das Gebiet charakteristischen Siedlungshäusern, auf langen und schmalen Grundstücken, bebaut.

Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Es ist vorgesehen, Flächen für zukünftigen Gemeinbedarf (z.B. für erforderliche Stellplätze der Schule und Sporthalle sowie ein Gebäude für die Pfadfinder der Gemeinde) zu sichern. Dabei ist der südwestliche Planbereich, vorhandene Waldfläche, als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt worden, um Flächen für zukünftigen Bedarf zu sichern (z.B. für die Errichtung von Stellplätzen für die Schule / Sporthalle, für eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes sowie für zukünftigen Baubedarf der Gemeinde).

Zum Bringen und Abholen der Kinder soll außerdem eine „Hol- und Bringzone“ an der Kreuzung Bürgerstraße – Börsener Straße eingerichtet werden. Von der „Hol- und Bringzone“ soll eine fußläufige Verbindung über die südwestlich gelegene Fläche für Gemeinbedarf geschaffen werden, um die Kinder sicher (ohne Konflikt mit dem Verkehr zum Parkplatz) zum Schulhof zu bringen.

Vor allem ist der Erhalt des ortstypischen Charakters der Bebauung an der „Bürgerstraße“ ein wichtiger des Planungsziels für dieses Gebiet. In den schon überbauten Bereichen werden Baufenster und die Grundflächenzahl festgesetzt, um eine eventuelle Erweiterung der vorhandenen Gebäude zuzulassen.

Der Bebauungsplan Nr. 11b setzt für den Wohnbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Die Grundflächenzahl ist mit 0,25 festgesetzt.

Um den Charakter des Gebietes sowie die für die denkmalgeschützte Schule wichtige Einbindung in die Umgebung (Übergang zum Wald) bzw. als Kulisse weiterhin zu erhalten, werden ortsbildprägende Großbäume bzw. Baumbestände zum Erhalt festgesetzt.

Durch die geplante Anlage von Stellplätzen, einer „Hol- und Bringzone“ und die fußläufige Verbindung zur Bürgerstraße im nordwestlichen Bereich wird der hier vorhandene Wald erheblich in Anspruch genommen. Für diese Waldfläche ist eine Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.

Der Schulwald südwestlich der Schule bleibt weiterhin als Waldfläche erhalten. Mit Bescheid vom 17.09.1992 ist der Bereich zwischen der Schule und dem Schulwald bereits als Grünfläche (Waldabstand) umgewandelt.

Im östlichen Planbereich, direkt südlich des Sportplatzes bzw. östlich des Kindergartens, soll ferner am Waldrand eine Fläche für die Pfadfinder festgesetzt werden. Zusammen mit der Schule – Kindergarten ist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Hier ist auch für den betroffenen Waldbereich ein Antrag auf Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.



Für die Flurstücke 13/7 und 1/165 im Südwesten des Plangeltungsbereiches ist bereits 17.09.1992 eine Waldumwandlungsgenehmigung für den Waldabstand erteilt worden. Dieser Streifen von ca. 20 m Breite (Flurstück 70) wird in Richtung Nordosten bis zum Sportplatz bzw. der Fläche für Pfadfinder (Flurstück 69) als Waldabstand fortgeführt bzw. als Grünfläche umgewandelt. Hierfür ist ebenso ein Antrag auf Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.

7.1.b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan Nr. 11b von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11b berücksichtigt wurden

Die folgenden Tabellen stellen die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden, dar.

Fachgesetze:

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
Mensch	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</p> <p>§ 50 BImSchG Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen, andererseits möglichst räumlich zu trennen</p> <p>§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p>	<p>Untersuchung durch Lärmgutachten (Gutachten Nr. 16-10-2). Einhaltung der Immissionsanforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bei einer Worst-Case-Nutzung sowie die Lärmimmissionen des Pfadfinderhauses.</p> <p>Untersuchung durch Schalltechnische Prognose für den Neubau einer Stellplatzanlage am Schwarzen Weg (Gutachten Nr. 18-022)</p> <p>Die Fläche ist öffentlich zugänglich. Die angrenzenden Wanderwege im angrenzenden Waldgebiet werden vom Vorhaben nicht betroffen.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Zu dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG Zu dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p>§ 1 Abs.- 6 Nr. 7a BauGB Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange: Maßnahmen zur Erhaltung sowie Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>Waldumwandlung mit Ersatzflächen</p> <p>Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange: Maßnahmen zur Erhaltung sowie Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>Siehe die oben aufgezählten Maßnahmen</p>
Boden	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Böden so zu erhalten,</p>	<p>Bodenschutzmaßnahmen</p>



	<p>dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen</p> <p>§ 1 BBodSchG Nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</p>	<p>Maßnahmen zur Kompensation für die Neuversiegelung sowie für die Intensivierung der Flächen.</p>
Wasser	<p>§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WGH) Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollten unterbleiben.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürlich oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichen Niederschlagsabflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>EU-Wasserrahmenrichtlinie</p>	<p>Fachgerechte Regenwasserbewirtschaftung.</p> <p>Vgl. oben genannte Maßnahmen</p>
Klima	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung, wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt einer besonderen Bedeutung zu.</p> <p>§ 1 Abs. 5 BauGB Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p>	<p>Berücksichtigung der umgebenden Waldflächen als klimaausgleichende Strukturen.</p>
Landschaft und Ortsbild	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen,</p>	<p>Berücksichtigung der vorhandenen Waldstrukturen und größt-möglichsten Erhalt vorhandener Baumstrukturen.</p>



	<p>dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p>§ 1 Abs. 6 BNatSchG Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihre Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Außenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p>	<p>Maßnahmen wie oben genannt.</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</p>	<p>Im Plangebiet sowie südwestlich davon sind zwei gem. § 8 DSchG geschützte Kulturdenkmale vorhanden; die Fürstin-Ann-Mari- von Bismarckschule (innerhalb des Geltungsbereiches) sowie von Bismarck-Gedächtniskirche (außerhalb des Geltungsbereiches) die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Die Errichtung von baulichen Anlagen wie z.B. Parkplätze in der Nähe der denkmalgeschützten Schule bedarf eine denkmalrechtliche Genehmigung.</p>

Fachplanung

<p>Regionalplan</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Abgrenzung besonderer Siedlungsräume, direkt anschließend baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet entlang einer Achsengrundrichtung für Wohnbauentwicklung um und an Hamburg. Östlich und südlich angrenzend beginnt ein Gebiet mit regionalem Grünzug (Sachsenwald), der auch ein Schwerpunktbereich für die Erholung bildet.</p>
<p>Landschaftsprogramm</p>	<p>Aumühle befindet sich innerhalb eines Wasserschongebiets. Das o.g. Gebiet befindet sich innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Der Sachsenwald gehört zu den Schwerpunkträumen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene. Dies ist bei einer Planung zu berücksichtigen.</p>
<p>Landschaftsrahmenplan</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung. Der direkt im Osten angrenzende Sachsenwald bildet die Grenze. Der Sachsenwald gehört zu den Gebieten mit besonderer ökologischer Funktion und bildet einen Schwerpunktbereich für Erholung. Das Plangebiet mit Umgebung befindet sich innerhalb eines Wasserschongebiets. Die im Südwesten liegende Bismarck-Gedächtniskirche ist als Baudenkmal markiert.</p>
<p>Landschaftsplan</p>	<p>Der Landschaftsplan der Gemeinde Aumühle, der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Gemeinde konkretisiert hat, liegt seit 1990 vor. Konkrete Aussagen zum Plangebiet sind nicht getroffen.</p>



Fachgutachten

Für die Beurteilung der Sportlärmimmissionen ist ein Schalltechnische Untersuchung (Gutachten Nr. 16-10-2b) vom Ingenieurbüro für Schallschutz, ibs, Mölln, im Mai 2019 erstellt worden.

Für die schalltechnische Prognose für den Neubau einer Stellplatzanlage am Schwarzen Weg in Aumühle (Projektnummer 18-022) vom Ingenieurbüro M+O Immissionsschutz, Hamburg, im Mai 2019 erstellt worden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist zum Bebauungsplan Nr. 11b eine faunistische Potenzialanalyse vom BBS Büro Greuner-Pönicke aus Kiel im Mai 2019 erstellt worden.

7.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN JE SCHUTZGUT EINSCHLIESSLICH ETWAIGER WECHSELWIRKUNGEN

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Festsetzung von Flächen für Gemeinbedarf im südwestlichen sowie im östlichen Planbereich zu beurteilen und Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

7.2.1 Schutzgut Mensch

7.2.1.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Erholung

Die Schule /Kita mit ihren Schulhof-Spielflächen ist nur in den Öffnungszeiten zugänglich. Der Sporthalle wird auch abends durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohltorf genutzt. Der Spielplatz westlich der Schule ist öffentlich und bildet einen Teil der Freizeitangebote der Gemeinde für die Kinder.

Östlich der Schule befindet sich der Sachsenwald mit einer Vielzahl von Wanderwegen, welche direkt mit dem Wegesystem innerhalb des Plangeltungsbereiches in Verbindung stehen.

Die Planfläche in sich ist somit für Erholungssuchende zugänglich.

Lärm

Die Schule/ KITA mit Sporthalle und ihren Außenflächen sowie der Spielplatz sind bereits vorhanden.

7.2.1.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird die Fläche für Gemeinbedarf in Richtung Südwesten sowie in Richtung Nordosten erweitert um hier u.a. eine Stellplatzanlage entlang des Schwarzen Weges für die Besucher der Schule sowie der Sporthalle zu errichten. Außerdem soll in diesem Bereich der vorhandene Spielplatz erweitert werden. Im Nordosten ist die Errichtung eines Pfadfinderheimes vorgesehen.



Lärmschutz

Unter Ziffer 10 der Begründung ist ausführlich der Immissionsschutz dargelegt. Es wird hier nur eine kurze Beschreibung aufgeführt.

Es wurde vom Ingenieurbüro für Schallschutz, ibs, aus Mölln untersucht, ob die von den Sportanlagen, nordöstlich, direkt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11b, ausgehenden Lärmimmissionen auf dem Wohngebiet an Bürgerstraße im Westen die Immissionsanforderungen der Sportanlagenlärmenschutzverordnung eingehalten werden. Das Ergebnis aus der Untersuchung ist, dass auch für die im o.g. Gutachten beschriebenen Worst-Case-Nutzungs- und Beurteilungsszenarien die Immissionsanforderungen der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) im Wohngebiet eingehalten werden.

Ferner wurde untersucht, ob das geplante Pfadfinderhaus im Nordosten störende Lärmimmissionen ausbreiten. Festgestellt wurde, dass an Werktagen inkl. Samstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr durch Aktivitäten keine Lärmimmissionskonflikte zu erwarten sind. Außennutzungen abends nach 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sind jedoch auf lärmarme Aktivitäten zu beschränken.

Die Stellplatzanlage soll am Schwarzen Weg, westlich der Grundschule, errichtet werden. In diesem Bereich ist bereits eine asphaltierte Fläche vorhanden, auf der heute auf ca. 11 Stellplätzen (nicht markiert) geparkt wird. Geplant sind insgesamt 50 Stellplätze. Der Schwarze Weg ist ein Privatweg und zurzeit nicht öffentlich gewidmet.

Die geplante Anlage soll morgens und nachmittags von der Grundschule und dem Kindergarten in der Nähe genutzt werden. Abends erfolgt die Nutzung durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohldorf.

Die Nutzung der Anlage durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohldorf wird nach der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) [1] berechnet und beurteilt. Die Nutzung der Stellplatzanlage durch die Grundschule und den Kindergarten ist eine Nutzung durch Anlagen für soziale Zwecke. Diese Anlagen sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm [2] und der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) ausgenommen.

Es wurde festgestellt, dass die Richtwerte für die Ruhezeit abends (Spalte RW, A) an allen Immissionsorten eingehalten werden. Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen werden ebenfalls eingehalten.

In den anderen Tageszeiten werden die Richtwerte ebenfalls eingehalten, da die Beurteilungszeiten gleich oder länger und die Richtwerte gleich oder höher sind. Damit ist das Bauvorhaben aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.

Erholung

Es handelt sich u.a. um eine bereits vorhandene Schule/Kita/Sporthalle mit zugehörigen Nebenflächen. Mit der Planung wird u.a. die Fläche für Gemeinbedarf erweitert, um hier u.a. eine Vergrößerung des vorhandenen öffentlichen Spielplatzes, einer Stellplatzanlage sowie für ein Pfadfinderhaus zu ermöglichen.

Die Erholung im angrenzenden Waldbereich wird von der Planung nicht betroffen.

7.2.1.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Lärmschutz

Es sind keine Maßnahmen zum Lärmschutz aufgrund der Planung erforderlich.

Zur optischen Abgrenzung der Fläche für Gemeinbedarf in Richtung der Wohnbebauung an der Bürgerstraße wird eine Heckenanlage festgesetzt.

Erholung

Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.



7.2.2 Schutzgut Pflanzen

7.2.2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie der Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11b umfasst überwiegend den Bereich um die Schule mit Schulhof - Schulwald – Kita - Krippe - Sporthalle, im südlichen Teil der Ortslage, direkt nördlich des Sachsenwaldes.

Der Schulhof ist v.a. im nördlichen Bereich mit einige Großbäume, überwiegend Buchen und Eichen bewachsen.

Der südwestliche Planbereich bzw. der Bereich zwischen der Schule und dem Schwarzen Weg wird als Waldfläche bzw. als Waldgürtel von ca. 20 m bis 40 m Breite charakterisiert. Eine asphaltierte Zufahrt zur Schule unterteilt den Waldgürtel in zwei Teilen. Hier wachsen u.a. Kiefern, Fichten, Buchen, Eichen, Birken Ahorn in Größen bis zu ca. 40 cm Stammumfang sowie Jungwuchs und Traubenkirsche als Buschschicht. Die nordwestlich gelegene Fläche ist an einer Stelle etwas feuchter. Hier wachsen auch Erlen. Der südöstliche Teil ist die baumbestandene Grünfläche der Schule mit entsprechenden Installationen und Informationstafeln. Ein Graben, z.Z. trocken, führt quer durch die Fläche.

Der Schwarze Weg ist wassergebunden, ca. 4,3 m breit und wird entsprechend vom Wald besäumt. Die Strecke von der Kreuzung Bürgerstraße bis zur Einfahrt Schule ist beleuchtet.

Gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden

Es kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Planungsraum vor.

7.2.2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die vorhandene Baum- und Gehölzstruktur innerhalb des Plangeltungsbereichs, abgesehen von dem Bereich der Fläche für Gemeinbedarf, in den Bereichen der neu herzustellenden Stellplätze mit Zuwegung und für das Baufenster des Pfadfinderhauses sowie für den zukünftigen Ausbau der Weges „Schwarzer Weg“ als Erschließungsstraße bleiben im Weitesten erhalten.

Aufgrund der Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf werden Waldflächen betroffen und eine Waldumwandlung der betroffenen Waldflächen nordöstlich des Weges „Schwarzer Weg“ sowie im östlichen Planbereich (Fläche für Pfadfinder und Fläche für Waldabstand, neu Flurstücke 69 sowie 70 tlw) ist zu beantragen und entsprechender Ausgleich ist zu leisten. Der Baumbestand auf der geplanten Fläche für Gemeinbedarf ist gemäß einer Vorabschätzung der Unteren Forstbehörde (Ortstermin am 18.08.2015) etwas älter und „wertvoller“ als der Wald im Bereich der „Grünfläche der Schule“ bzw. südlich der Zufahrt zur Schule.

Für den nördlichen Bereich mit einer Fläche von 2.885 m² ist ein Ausgleich für die Waldumwandlung entsprechend 1:3 anzusetzen. Für den Waldbereich des Pfadfinders (Flurstück 69 neu) zusammen mit der Fortsetzung der Grünfläche (Flurstück 70 neu) bis zum bereits umgewandelten Waldfläche (Flurstücke 1/165 und 13/7), eine Flächengröße von 1.745 m² ist ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 anzusetzen. Insgesamt wird somit eine Fläche für Neuwaldbildung von insgesamt 12.145 m² (8.655 m² + 3.490 m²) als Ersatz für die erforderliche Waldumwandlung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11b erforderlich.

7.2.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es werden Maßnahmen getroffen zum Schutz der Baum- und Gehölzstrukturen.



Die noch nicht in Anspruch genommenen Flächen für Gemeinbedarf im Westen sowie die neu geschaffenen Waldabstände im Osten, sind zur Vermeidung von Gefahren waldfrei zu halten, lediglich können einzelne stabile Solitäre im Abstandsbereich verbleiben. Im westlichen Planbereich zu den Wohngrundstücken hin, ist zur Abgrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf ein 2 m breiter Pflanzstreifen aus standortheimischen Laubgehölzen als Hecke vorgesehen.

Für die Waldumwandlung werden 12.145 m² Neuwaldbildung erforderlich. Die Erstaufforstung erfolgt auf der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Waldbildungsfläche „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg

Zum Schutz des Baumbestands in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen, die mit einer 1. Änderung am 29.08.2013 in Kraft getreten ist. Diese Baumschutzsatzung liegt u.a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffs in den Baumbestand. Gemäß der Baumschutzsatzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (= 0,33 m Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Stammumfang aufweisen muss. Nicht unter diese Satzung fallen, gemäß § 2, Nadelbäume (Ausnahme von Eiben), Pappeln, Weiden und Obstbäume (Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien).

7.2.3 Schutzgut Tiere

7.2.3.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheit gemäß der Vorgaben des § 44 BNatSchG ist eine faunistische Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag des BBS Büro Greuner-Pönicke im November 2016 erstellt worden. Eine Kurzfassung davon ist unter Ziffer 8 dargestellt.

Für das Bauleitplanverfahren werden Auswirkungen durch baubedingte Wirkfaktoren (für Parkplätze und Gebäudebau Pfadfinderhaus), anlagebedingte Wirkfaktoren (Umwandlung von Wald) sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren (vermehrte Nutzung der Fläche im Süden durch die Parkplätze sowie im Osten durch die Pfadfinderhausnutzung untersucht.

Bei der Untersuchung wurde die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet.

Folgende Tierarten wurden festgestellt:

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Der hier zu prüfende Geltungsbereich besteht aus einem Schulgebäudekomplex mit Kita und Außenanlagen sowie aus Nebengebäuden, Außenanlagen, zwei Wohngebäude/-grundstücke und Waldrandflächen.

Im Bereich der Gebäude wurden nur wenige Nischensituationen gefunden, so dass Einzelvorkommen von typischen Arten der Gebäude wie z.B. Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz nicht auszuschließen sind. Die Gebäude und Außenanlagen werden durch Schul- und Kita-Betrieb genutzt, so dass nur störungsunempfindliche Arten anzunehmen sind.

In den Gehölzen des Waldabschnittes im Süden und Osten mit teilw. Altbaumbestand ist mit verbreiteten Gehölzbrüterarten zu rechnen, auf Grund des überwiegend vitalen Zustands der Bäume jedoch ohne anspruchsvollere Höhlenbrüterarten.



Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: Februar 2016) für Brutn streng geschützter Arten, weiterer Arten der Roten Liste und / oder anspruchsvollerer Koloniebrüter (z.B. Dohle, Mauersegler) vor.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Innerhalb des zu prüfenden Geltungsbereichs sind einige Altbäume vorhanden. Es handelt sich um eher vitale Bäume mit relativ wenig Totholz. Größere Höhlungen wurden nicht gefunden, sind jedoch wegen der großen Höhe und daher nicht immer ausreichend gegebener Sicht in größeren Höhen auch nicht ganz auszuschließen.

Es ist vor allem eine Tagesquartiernutzung von Fledermäusen möglich und wahrscheinlich. Fortpflanzungsquartiere („Wochenstuben“) und Winterquartiere von Fledermäuse sind zwar eher unwahrscheinlich, können jedoch vor allem für Bäume mit Stammdurchmessern von > 50 cm, die in den Flächen für Waldumwandlung und auch in den Außenanlagen vorkommen, nicht ganz ausgeschlossen werden.

Der Gebäudebestand ist überwiegend intakt/gepflegt, so dass keine offenen Zugänge zu Innenräumen zu erwarten sind. Verschalungen weisen jedoch teilw. Möglichkeiten für Nutzung von außen auf. Kleine Fledermausarten, insbesondere die Zwergfledermaus, können auch sehr kleine Zugangsspalten nutzen, sodass eine Besiedlung ohne Feldkartierung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. So sind hier Vorkommen von Tages- und Fortpflanzungsquartieren („Wochenstuben“) der Zwergfledermaus nicht auszuschließen. In Nebengebäuden ist eine Wochenstubennutzung der Raufhautfledermaus und der Zwergfledermaus nicht ganz auszuschließen.

Möglich ist außerdem eine Nutzung der Waldsäume als Nahrungshabitat. Eine essenzielle Bedeutung ist hier jedoch auszuschließen. Es fehlen größere blütenreiche Flächen mit Insektenangebot als Nahrungsquelle.

Entlang der Waldränder und der Waldwege ist eine Nutzung als Flugstraße wahrscheinlich. Dies ist auch entlang des Fußweges nach Nordosten möglich.

Weitere europäisch geschützte Arten

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht.

Vorkommen von Zauneidechsen sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle) fehlen.

Auch für die Haselmaus ist im überwiegenden Geltungsbereich aufgrund der einzelnen begrenzten Strukturen und Abgrenzung durch umliegende befestigte Flächen ein Vorkommen nicht anzunehmen. Die Waldflächen werden aufgrund des weitgehenden Fehlens von Unterwuchs und Nahrungspflanzen als kaum geeignet eingestuft, im Kronenbereich kann eine zeitweilige Nutzung nicht ganz ausgeschlossen werden. In der weiteren Umgebung sind Vorkommen der Art bekannt.

Die Höhlen in den Bäumen im Geltungsbereich weisen nach einmaliger Begehung noch keine erkennbare Eignung für den Eremit auf, dessen Larve in mulmreichen alten Höhlen lebt. Auch der Heldbock ist nicht zu erwarten.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt, die Art ist daher nicht zu erwarten.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

Bestand NATURA 2000

Ca. 525 m östlich des Plangebietes befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet EGV DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“.

7.2.3.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei einer eventuellen Entfernung von wichtigen Strukturen, wie Gebäudeabriss (nicht als Folge des B-Planes zu erwarten) und Fällungen von Bäumen für veränderte Flächennutzungen, entstehen artenschutzrechtliche Konflikte.



*Häufigen und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen
Waldohreule, Sperber, Trauerschnäpper*

Durch Fällen von Bäumen können Individuen der o.g. oder deren Lebensstadien getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig.

Durch den Verlust von Wald/Bäumen (ca. 4.630 m²) wird es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten kommen. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus kann in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden, kann aber auch an Bäumen vorkommen. Durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden.

Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind notwendig.

Großer Abendsegler

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre beim Fällen von Quartierbäumen möglich.

Durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden.

Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind notwendig.

Rauthautfledermaus und Braunes Langohr

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre beim Fällen von Quartierbäumen und dem Abriss der Gebäude möglich.

Durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden.

Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind notwendig.

Breitflügelfledermaus

Der Verlust von Gehölzstrukturen kann eine geringe Beeinträchtigung der Jagdhabitats bewirken, jedoch sind diese nicht als essentiell zu werten, so dass keine Verbote ausgelöst werden.

Haselmaus

Die Haselmaus ist im Zeitraum der Nahrungssuche nicht ganz im Waldbereich auszuschließen.

Der Verlust von Gehölzstrukturen kann eine geringe Beeinträchtigung der Nahrungshabitate bewirken, jedoch sind diese nicht als essentiell zu werten, so dass keine Verbote ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig.

7.2.3.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Europäische Vogelarten

Vermeidungsmaßnahme 1:

Töten oder Verletzen von Tieren ist zu vermeiden, indem das Fällen der Gehölzbestände außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1:

Eine Kompensation mit Neuanpflanzung von Gehölzen kann flächenhaft erfolgen. Es wird ein flächenhafter Ausgleich im Verhältnis 1:1 vorgesehen. Die Umsetzung kann zusammen mit dem Waldausgleich nach LWaldG erfolgen.



Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2:

Um im Nahbereich für die Vogelwelt v.a. der Nischen- und Höhlenbrüter die Situation möglichst gering zu beeinträchtigen werden 7 Nischenbrüterkästen, 5 Höhlenbrüterkästen und 2 Eulenkästen und 12 Meisenkästen fachgerecht an den zum Erhalt festgesetzten Bäumen in im Geltungsbereich angebracht.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Vermeidungsmaßnahme 2 (Zwergfledermaus):

Fällungen von Bäumen mit Höhlungen und/oder Spalten sind im Winter durchzuführen. Für Bäume mit Höhlenpotenzial (ab 20 cm Durchmesser) bis zu 50 cm und größer ist die Nutzung durch Tagesquartiere bis zum 31. November möglich. Fällungen dieser Größenklasse dürfen daher zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar erfolgen. Winterquartiere werden nicht erwartet.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Großer Abendsegler): Wie Zwergfledermaus, zuzüglich:

Da auch Winterquartiere von Fledermäusen in Bäumen größer 50 cm Durchmesser nicht auszuschließen sind, sind in diesen weitere Untersuchungen von Höhlen und besondere Vorkehrungen zum Schutz dieser potenziellen Vorkommen erforderlich.

Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen Winterquartieren ist eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlen-bäume durchzuführen. Dies muss unmittelbar vor der Fällung erfolgen. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, wäre die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie dürfte erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). Alternativ kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung). Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

CEF-Maßnahme 1: Es werden 4 Spaltenkästen an Gebäuden und Bäumen sowie 10 Höhlenkästen an Bäumen möglichst im Geltungsbereich an zum Erhalt festgesetzten Bäumen angebracht.

Haselmaus

Da die Baumfällungen im Winter stattfinden (*Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2*), ist eine Betroffenheit von Tieren, die dann im Winterquartier außerhalb des Geltungsbereiches potenziell möglich sind, nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die vor Entfernung von Bäumen vor Ort überprüft werden müssen, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

7.2.4 Schutzgut Boden

7.2.4.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.

Der Boden im Plangebiet gehört, gemäß dem Regionalatlas für Herzogtum Lauenburg, zu den Böden der Altmoränen bzw. den Böden der (Parabraunerde-) Braunerde- Gesellschaft.



Das sind Böden aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand über (lehmigem) Sand (Geschiebelehm).

Beim Waldboden als Lebensraum mit einer Vegetationsdecke und seiner Rohhumusaufgabe sind die Leistungen/ Funktionen komplexer und höher zu bewerten als bei einem Ackerboden.

Ein Waldboden ist sehr reich an Leben. Die meisten Lebewesen des Waldes kommen in den obersten Bodenschichten, insbesondere im Humus vor. Sie zersetzen das Laub und andere Pflanzen- und Tierreste oder ernähren sich wiederum räuberisch von anderen Bodenbewohnern. Neben Bakterien, Pilzen und einzelligen Tieren, sind hauptsächlich Springschwänze, Milben, Asseln, Hundertfüßler, Doppelfüßler, Fliegen- und Mückenlarven vorhanden. Besondere Bedeutung wird den Regenwürmern zugemessen. Der Wald mit dem Waldboden ist ein geschlossener Lebenskreislauf.

Die normalen Waldbodenverhältnisse werden auf den neu versiegelten Flächen sowie auf der als Spielplatz umgestalteten Fläche gestört.

7.2.4.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die vorgesehene Planung wird hauptsächlich der Bestand erhalten. Eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Gebäude soll zugelassen werden. Ferner soll die Schule mit Kindergärten Erweiterungsmöglichkeiten für z.B. Errichtung von Stellplätzen inkl. fußläufiger Zuwegung im Bereich der Schule sowie eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes und die Errichtung eines Hauses für die Pfadfinder zugelassen werden. Somit werden neue Flächen versiegelt bzw. teilversiegelte Flächen, v.a. Waldboden, vollversiegelt.

Durch die Realisierung der Planung wird unter Ziffer 6.1 von einer Versiegelung von insgesamt 1.967 m², davon ca. 1.480 m² Waldboden, vollversiegelt. Die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird durch die Versiegelung entzogen. Für die Versiegelung bzw. Eingriff in das Schutzgut Boden ist entsprechend Ausgleich im Verhältnis von 1:0,5 zu leisten. Das führt zu einer Fläche von 984 m², die zu kompensieren ist.

Die Versiegelung des Waldbodens (1.480 m²) sowie die Überplanung einer Fläche (600 m²) als Spielplatz führen, gem. Anlage zum Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu einem zusätzlichen Ausgleich. Das Ausgleichsverhältnis wird für die Versiegelung von 1:2 und für die Versiegelung und für die Intensivierung der Nutzung bei dem Spielplatz 1:0,5 angemessen gesehen. Das führt insgesamt zu einem zusätzlichen Ausgleich von 3.260 m².

Insgesamt ist somit eine Fläche von 4.244 m², als Kompensation für die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden erforderlich.

7.2.4.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Kompensation wird extern auf dem Ökokonto Rülauer Forst (T30061 – ÖK 52) der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erbracht.

7.2.5 Schutzgut Wasser

7.2.5.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 (5) BauGB so zu erarbeiten, dass auch nachfolgenden Generationen, ohne Einschränkungen, alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.



Natürliche Gewässer sind im Plangebiet, abgesehen von einem kleinen Graben im Waldgebiet, im südwestlichen Planbereich, nicht vorhanden.

Der anstehende Boden besteht aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand, mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit.

7.2.5.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden zusätzliche Versiegelungen zulässig. Aufgrund der Wasserdurchlässigkeit des Bodens ist entsprechend keine extra Belastung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

7.2.5.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzen. Die Beseitigung des überschüssigen Niederschlagswassers ist über die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Aumühle (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 11.06.2009) geregelt bzw. erfolgt über die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage.

Durch offenporige Versiegelung und Beschränkung der versiegelbaren Flächen reduziert sich die Intensität der Belastung und die Beeinträchtigungen werden minimiert.

7.2.6 Schutzgut Luft

7.2.6.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tiere sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden sind zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutzökologische Systeme

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Staub, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

7.2.6.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch den Bebauungsplan Nr. 11b sollen ein Pfadfinderhaus im östlichen Planbereich sowie Stellplätze am „Schwarzer Weg“ errichtet werden können. Außerdem soll der vorhandene Spielplatz erweitert werden können und für die Zukunft die Fläche im Westen für den Gemeinbedarf geschaffen werden. Dabei müssen an der Stelle Waldflächen umgewandelt werden.

Die Planung verursacht eine geringfügige Erhöhung der Versiegelung, die durch Erhalt bzw. Ergänzung von Grünstrukturen und durch die vorhandenen, direkt außerhalb angrenzenden Waldstrukturen, ausgeglichen wird, so dass aufgrund der Planung keine Beeinträchtigungen in das Schutzgut Luft zu erwarten sind.



7.2.6.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Insgesamt entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft durch den Bebauungsplan Nr. 11b. Es sind somit keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.

7.2.7 Schutzgut Klima

7.2.7.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegen. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone. Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisch-subkontinentales Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben.

Die angrenzenden Waldflächen haben eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion.

7.2.7.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Planung verursacht eine Umwandlung von Waldflächen innerhalb des Plangebietes sowie geringfügige Erhöhung der Versiegelung. Die direkt außerhalb angrenzenden großräumigen Waldstrukturen wirken aber ausgeglichen auf das Plangebiet hinein, so dass aufgrund der Planung keine Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima/Luft zu erwarten sind.

7.2.7.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorhandenen Einzelbaumstrukturen werden zum Erhalt festgesetzt.

7.2.8 Schutzgut Landschaft

7.2.8.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Landschaftsbild ist das Bild, das sich ein Mensch von einer Landschaft aufgrund verschiedener Einflüsse, die er erlebt und denen er unterworfen ist, macht. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird bewertet nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, deren Grundlage das Zusammenwirken der Landschaftsfaktoren Relief/Boden, Vegetationsstrukturen, Gewässer und Nutzungsformen bildet. Die Qualität des Landschaftsbildes ist aus einem landschaftlichen Gefüge abzuleiten, das über die Grenzen des Plangebietes weit hinausgeht.

Der größte Teil des Plangebietes ist von der Schulanlage der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ mit Kindergarten, Sporthalle sowie ein paar Wohnhäuser an der



„Bürgerstraße“ eingenommen. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 m bzw. 40 m breiter Waldgürtel.

Innerhalb des Plangebietes sind einige Großbäume, welche einen harmonischen und besonderen Charakter des Gebietes ergeben. Die Waldflächen im Südwesten des Plangebietes sowie die Großbäume auf dem Schulhof geben einen fließenden Übergang zum angrenzenden Wald.

7.2.8.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und –inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörpern, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart und Vielfalt führen.

Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung, die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Errichtung von Stellplätzen entlang des Schwarzen Weges und der Errichtung eines Vereinshauses für die Pfadfinder, führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes an der Stelle. Die dort vorhandene Waldfläche muss umgewandelt werden. Dafür wird an einer anderen Stelle Kompensation geleistet.

Das WA-Gebiet wird in sich nicht viel geändert. Eventuelle Neubauten werden sich aufgrund der Festsetzungen in das Ortsbild einfügen. Somit wird im Bereich der WA-Flächen voraussichtlich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft aufgrund der Planung entstehen.

7.2.8.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung der Veränderung des Landschaftsbildes werden die Großbäume größtmöglich zum Erhalt festgesetzt.

Zusätzlich trägt die Festsetzung eines 2 m breiten Gehölzstreifens als Abgrenzung der Fläche für Gemeinbedarf zu den Wohngrundstücken hin im westlichen Planbereich dazu, das Plangebiet im Ortsbild einzufügen.

7.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

7.2.9.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, die architektonisch wertvollen Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnten.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie südwestlich davon sind zwei gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz geschützte Kulturdenkmale vorhanden. Es handelt sich um die bereits nach dem alten Denkmalschutzgesetz in das Denkmalsbuch eingetragene die Fürstin-Ann-Mari- von Bismarckschule (innerhalb des Geltungsbereiches) sowie von Bismarck-Gedächtniskirche (außerhalb des Geltungsbereiches). Beim Schulbau erstreckt sich der Denkmalschutz, wie in der Eintragungsurkunde von 1999 angegeben, auf die kammartig angeordneten Klassentrakte nebst den Verbindungsbauten von 1952/1954 sowie die kleine, ursprünglich separate Turnhalle von 1958.

7.2.9.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Errichtung von baulichen Anlagen wie z.B. Parkplätze in der Nähe der denkmalgeschützten Schule, kann das Denkmal Schule beeinträchtigt werden. Dies bedarf entsprechend einer denkmalrechtlichen Genehmigung.



7.2.9.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Wert eines Kulturdenkmals ergibt sich nicht nur aus dem Objekt an sich, sondern auch aus der Lage und Einbindung in seine Umgebung, in diesem Fall im Übergang zum Wald. Aus diesem Grund werden die größeren Bäume bzw. Baumbestände im Bereich der Schule sowie der Schulwald direkt südwestlich der Schule als wichtige Baum-/ Wald-Kulisse zum Erhalt festgesetzt.

7.2.10 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Aufgrund der Überplanung als Fläche für Gemeinbedarf müssen Waldflächen umgewandelt werden, die aber auf dem Ökokonto „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg kompensiert werden.

Aufgrund der geregelten Neuversiegelung der Fläche einerseits und der Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als mäßig zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

7.2.11 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, und ihre Beseitigung und Verwertung

7.2.11.1 Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung vermieden werden können.

7.2.11.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Art und Menge der Abfälle, insbesondere Ab- und Aufbruchmaterialien, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

7.2.11.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

7.2.11.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.



7.2.12 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

7.2.12.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Stellplatzanlage

Der Schul- und Sportbetrieb führen dazu, da nicht genügend Stellplätze zur Verfügung stehen, dass zurzeit die Wohnstraßen als Park- und Stellplatzflächen zweckentfremdet genutzt werden.

Diesen nicht tragbaren Zustand will die Gemeinde beseitigen und setzt nach der Untersuchung verschiedener Standorte, die Stellplatzanlage in diesem Bebauungsplan fest. Es wurden nachstehend aufgeführte Standorte untersucht. Die außerhalb des Bebauungsplanes vorhandenen Stellplatzanlagen, hier z.B. am Sportzentrum, haben nicht genügend Platz, um weitere Stellplätze zu schaffen, deshalb wurden verschiedene Standorte im unmittelbaren Bereich der Schule und Sporthalle untersucht.

Es wurde überprüft, ob nordöstlich der Straße Schwarzer Weg / Bürgerstraße eine Stellplatzanlage errichtet werden kann. Das Ergebnis zeigte, dass eine kompakte Anlage in diesem Bereich zu dicht an dem allgemeinen Wohngebiet liegen würde, so dass dieses beeinträchtigt wird.

Weiterhin wurde untersucht, entlang des Schwarzen Weges in Richtung Süden eine Stellplatzanlage vorzusehen. Diese kollidierte mit den Waldflächen. Eine Umwandlung in dem Bereich wurde nicht in Aussicht gestellt. Weiterhin wird der Schwarze Weg auch für eine zukünftige Erschließung des Wohngebietes vorgesehen, welches Gegenstand der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle, wirksam seit 15.05.2012, ist.

Ebenso wurde geprüft, ob eine Stellplatzanlage nördlich des Schwarzen Weges in der Waldfläche südlich der Schule errichtet werden kann. Eine Waldumwandlung in dem Bereich wurde von der Unteren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt.

Auch seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde würde es für diese Variante keine Zustimmung geben. „Wert eines Kulturdenkmals ergibt sich nicht nur aus dem Objekt an sich, sondern auch aus der Lage und der Verbindung in seiner Umgebung. Charakteristisch für die Schule ist die Lage am Südrand der Gemeinde im Übergang zum Wald. Die hellen Schulgebäude heben sich von der dunklen Baumkulisse im Hintergrund ab. Tatsächlich entsteht der Eindruck, dass sich die Schule im Wald befindet.“ (E-Mail von der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2017).

Ein weiteres Argument gegen diese Variante sind die höheren Erschließungskosten.

Als Ergebnis aller Untersuchungen wurde die in der Planung dargestellte Stellplatzanlage gefunden, weit genug entfernt vom Wohngebiet und dicht an die Bereiche (Schule und Sporthalle) herangeführt, für den die Stellplätze vorgesehen sind.

Pfadfinder

Die Gemeinde hat innerhalb des gesamten Gemeindegebietes versucht, einen Standort für die Pfadfinderanlage zu finden.

Unter anderem einen Standort an der Bahnstrecke, Eckgrundstück Alte Schulstraße / Am Geleise, sowie im Ortsteil Krim und im Bereich der Fläche der Kirche.

Alle vorgenannten Standorte können aufgrund von nutzungs-fremden Einflüssen, wie z.B. Kontaminierung des Bodens, Waldflächen, Waldabstandsflächen und Erschließung, nicht verwirklicht werden. Übrig geblieben ist letztendlich der Standort innerhalb dieses Bebauungsplanes. Diese Fläche ist für die Pfadfinderanlage bestens geeignet und gut erschlossen.

Die aufgeführten Standorte 1 und 2 sind Bestandteil der schalltechnischen Untersuchung, das Ergebnis wird unter Ziffer 10 erläutert.



7.2.12.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung würden für die Besucher der Schule bzw. der Sporthalle keine ausreichenden Parkmöglichkeiten geben und sie würden weiterhin in den angrenzenden Wohngebieten parken. Für die Pfadfinder wurden kein neues Vereinsheim an der Stelle bzw. in der Gemeinde entstehen, da, gemäß der Standortuntersuchung, kein anderer passender Standort vorhanden ist.

7.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN:

7.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Fachgutachten beschrieben. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Die für die Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes erforderlichen Erkenntnisse liegen vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes in angemessener Weise verlangt werden können. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine abwägungsrelevanten Kenntnislücken vor.

7.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Bundesimmissionsschutz- (Lärm, Luftqualität), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Wasserhaushalts- (Gewässer), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen obliegen dem Antragssteller, der Gemeinde Aumühle.

7.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Umweltberichtes werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Das übergreifende Planungsziel ist, Flächen für zukünftigen Gemeinbedarf (z.B. für erforderliche Stellplätze der Schule und Sporthalle sowie ein Gebäude für die Pfadfinder der Gemeinde) zu sichern. Dabei ist der südwestliche Planbereich, vorhandene Waldfläche, als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt worden, um Flächen für zukünftigen Bedarf zu sichern (z.B. für die Errichtung von Stellplätzen für die Schule / Sporthalle sowie für eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes).

In den Gutachten zum Schutzgut Mensch bezüglich Sportlärm wurde ermittelt, dass die von den im Nordosten direkt angrenzenden Sportanlagen des Bebauungsplanes Nr. 11b, einschließlich geplanter Stellplatzanlage am Schwarzen Weg entlang innerhalb des Plangeltungsbereiches, ausgehenden Lärmimmissionen, auch für die im o.g. Gutachten



beschriebene Worst-Case-Nutzung, die zugelassenen Lärmimmissionen in den Wohngebieten einhalten. Bei der Nutzung des geplanten Pfadfindergebäudes festgestellt worden, dass an Werktagen inkl. Samstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr durch Aktivitäten keine Lärmimmissionskonflikte zu erwarten sind. Außennutzungen abends nach 20:00 Uhr sowie an Sonn-/ und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sind jedoch auf lärmarme Aktivitäten zu beschränken.

Trotz der intensiven Vornutzung des Geländes kommt es zu einer Mehrversiegelung sowie zu einer Intensivierung der Nutzung. Durch die externe Ausgleichsfläche auf dem Ökokonto Rülauer Forst (T30061 – ÖK 52) der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, wird dieser ausgleichspflichtige Eingriff in das Schutzgut Boden/ Waldboden/ Grundwasser kompensiert.

Die kleinklimatische Situation wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. durch die Errichtung des neuen Vereinsheims aufgrund der zusätzlichen Versiegelung sowie aufgrund der erforderlichen Waldumwandlung an der Stelle sich etwas ändern. Durch die relative geringe Größe der Neuversiegelung sowie in Verbindung mit der größt möglichem Erhalt vorhandenen Großbäume und Frischluft von den direkt angrenzenden Waldflächen ist mit einem für Schulwecke sowie für die angrenzenden Wohnflächen geeigneten Kleinklima zu rechnen.

Aufgrund der Überplanung als Fläche für Gemeinbedarf müssen Waldflächen umgewandelt werden, die aber auf dem Ökokonto „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg kompensiert werden.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch Festsetzungen zum Erhalt gesichert. Nur im Bereich der Flächen für eine Waldumwandlung dürfen nur Einzelbäume/Gehölzstrukturen ohne einen Waldcharakter erhalten bleiben. Eine Eingrünung des Vorhabens in Richtung des Wohngebietes im Westen erfolgt durch die Anpflanzung einer freiwachsende Hecke..

Auf dem Plangebiet wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Beeinträchtigung der Brutvogelart der Gehölze sowie der Fledermäuse im Bereich der Waldumwandlungsflächen festgestellt. Hierzu ist eine Kompensation Gehölzentwicklung zu erbringen. Der Ausgleich wird im Rahmen der erforderlichen Neuwaldbildung auf dem Ökokonto „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg erbracht. Außerdem werden CEF-Maßnahmen in Form von aufhängen von Fledermauskästen erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 11b der Gemeinde Aumühle keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.



Die Eingriffe in den Baumbestand mit potenziellen Fledermausquartieren sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Fledermäusen und Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Sommerquartierzeit und der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies dient auch der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Haselmaus. Die Zeitvorgaben sind zusammengefasst in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2
Fledermäuse	Das Fällen von <u>Bäumen mit Höhlen oder Spalten</u> erfolgt außerhalb der Sommer-Quartierzeiten. Es ist wie folgt zulässig. Gehölze bis 20 cm Durchmesser: Oktober bis Februar Gehölze 20 – 50 cm Durchmesser: Dezember bis Februar Gehölze > 50 cm Durchmesser: Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen <u>Winterquartieren</u> erfolgt unmittelbar vor der Fällung eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, ist die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). <u>Alternativ</u> kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung).
Vogelarten	<u>Eingriffe in Gehölzbestände</u> sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d.h. <u>nicht</u> von Anfang März bis Ende September
Haselmaus	<u>Der Gehölzbestand</u> kann potenziell von der Haselmaus als Nahrungsraum genutzt werden. Das Fällen von Bäumen ist daher nicht vor dem 1.12. durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen, Haselmaus und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung sowie Überprüfung zur Haselmaus nachgewiesen wird, dass keine Nutzung der Bäume erfolgt („Negativnachweis“), ist die Fällung von Oktober bis Februar möglich. Dies ist im Einzelfall mit der UNB abzustimmen.



Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall Fledermäuse erforderlich. Es werden Quartierkästen (in Verbindung mit Meisenkästen, s.u.) vorgezogen (nach Fällung vor dem folgenden März) umgesetzt.

CEF-Maßnahme 1a:

Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen

Anbringen von 10 Fledermauskästen an Bäumen: 10 Stck. Fledermaushöhle 14mm Einflug

CEF-Maßnahme 1b:

Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren auch an Gebäuden

Anbringen von 4 Fledermausspaltenkästen an Gebäuden oder Bäumen: 2 Stck. Großraumhöhle, 2 Stck. Spaltenkästen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1: Gehölzausgleich für Gehölzbrüterarten

Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation kann mit dem Waldausgleich im Verhältnis mind. 1:1 erbracht werden. Die Maßnahme kann zur Kompensation der Verluste von Lebensstätten gehölzbrütender Vogelarten im Sinne des Artenschutzes angerechnet werden. Die Erstaufforstung erfolgt auf der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Waldbildungsfläche „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2: Nisthilfen für Gehölzvögel

Ausgleichs-Maßnahme 2a:

Anbringen von Nistkästen für Höhlen-/Nischenbrüter der Bäume

Aufhängen von Nistkästen an Bäumen: 12 Stck. Meisenkästen 7 Stck. Nischenkästen
5 Höhlenbrüterkästen

Maßnahme 2b: Anbringen von Nistkästen für Eulen und Trauerschnäpper

Aufhängen von 2 Nistkästen an geeigneten Standorten an älteren Bäumen ohne stärkere Störungen: 2 Stck. Waldohreulenkästen 1 Stck. Trauerschnäpper

Hinweise zur Eingriffsregelung

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sollte im Rahmen der weiteren Planung bei der Konkretisierung von Parkplatz-/Straßen- und Außenbeleuchtung dieser Aspekt berücksichtigt werden. Lichtquellen sollten nach unten gerichtet und in möglichst geringer Höhe vorgesehen werden, um unnötige Abstrahlungen zu vermeiden.



Auch Gebäudebeleuchtung sollte am Pfadfindergebäude, sofern erforderlich, nach unten ausgerichtet werden. Ggf. denkbar sind auch temporäre Beleuchtungen in Teilbereichen z.B. durch Bewegungsmelder. Bei der Beleuchtung sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil genutzt werden, da diese nachtaktive Insekten weniger anziehen als andere Leuchtmittel. Zu bevorzugen sind Natrium-dampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden.

Ausgleich für Eingriffe in Teillebensräume von Amphibien und Lebensraum von Kleinsäugetern und Reptilien ohne Gefährdungsgrad kann mit dem Waldausgleich erbracht werden.

Zusammenfassung

Die Gemeinde Aumühle plant mit dem B-Plan Nr. 11b die Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung von Flächen an der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ zu schaffen.

Auf dem Gelände besitzen die vorhandenen Gebäude sowie ältere Bäume eine Eignung für Fledermausquartiere. Bei Entfernung dieser Strukturen durch Gebäudeabriss (nicht als Folge des B-Planes zu erwarten) und Fällungen von Bäumen für veränderte Flächennutzungen entstehen artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch vermieden werden. Zur Kompensation möglicher Verluste an Quartieren sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Durch weitergehende Untersuchungen u.a. von Höhlen können u.U. die Ersatzquartiere oder Bauzeitenregelungen vermindert werden.

Weitere Betroffenheiten ergeben sich für Brutvögel. Auch für diese Arten sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden. Zur Vermeidung eines Konflikts mit dem Tötungsverbot für Haselmäuse (Potenzial) ist Gehölzfällung außerhalb deren Aktivitätszeit durchzuführen.

Der geplante Waldausgleich wird auch eine artenschutzrechtliche Funktion für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäugeter und Amphibien/Reptilien haben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die vor Entfernung von Bäumen vor Ort überprüft werden müssen, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

9. WALDUMWANDLUNG

Für die Waldfläche im südwestlichen Plangeltungsbereich (südwestlicher Bereich des Flurstücks 1/167, Schulgelände), nordöstlich des Weges „Schwarzer Weg“ ist für die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit u.a. einer Stellplatzanlage sowie zur Sicherung des Schulstandortes eine Umwandlung von Wald nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderlich. Gemäß eines Ortstermins am 18.08.2015 mit der Unteren Forstbehörde wurde das Ausgleichsverhältnis der Neuwaldbildung / Erstaufforstung bei der Waldumwandlung festgelegt; für die nördliche Waldfläche von 2.885 m² im Verhältnis 1:3.

Für die Flurstücke 13/7 und 1/165 im Südwesten des Plangeltungsbereiches ist bereits 17.09.1992 eine Waldumwandlungsgenehmigung für den Waldabstand erteilt worden. Dieser Streifen von ca. 20 m Breite (Flurstück 70) wird in Richtung Nordosten bis zum Sportplatz bzw. der Fläche für Pfadfinder (Flurstück 69) als Waldabstand fortgeführt bzw. zur Grünfläche umgewandelt. Für den Waldbereich der Fläche für Gemeinbedarf „Pfadfinder“ (Flurstück 69 neu) zusammen mit der Fortsetzung der Grünfläche (Flurstück 70 neu) bis zum



bereits umgewandelten Waldfläche (Flurstücke 1/165 und 13/7), eine Flächengröße von 1.745 m² ist ein Antrag auf Waldumwandlung im Verhältnis von 1:2 zu stellen.

Insgesamt wird somit eine Fläche für Neuwaldbildung von insgesamt 12.145 m² als Ersatz für die erforderliche Waldumwandlung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11b erforderlich.

Die Erstaufforstung erfolgt auf der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Waldbildungsfläche „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1), Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg.

Die Gesamtgröße der Fläche beträgt 4,4432 ha. Auf einer Teilfläche von 2,3 ha erfolgt eine Erstaufforstung auf Grundlage des § 10 LWaldG. Der entsprechende Antrag auf Erstaufforstung wurde von der Unteren Forstbehörde am 13.04.2016 genehmigt. Geplant ist eine Bepflanzung mit standortheimischen Laubbäumen. Die erforderliche Verpflichtung zu einer Erstaufforstung erfolgt auf einer Teilfläche von 12.145 m².

10. IMMISSIONSSCHUTZ

Lärmimmissionen von der Sportanlage des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. und Pfadfinderhaus

Aus der Schalltechnischen Stellungnahme Nr. 16-10-2b des Ingenieurbüros für Schallschutz, ibs, Grambeker Weg 146, 23879 Mölln

Aufgabenstellung

Die Gemeinde Aumühle hat die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11b beschlossen mit dem Ziel, ein Gesamtkonzept und eine städtebauliche Ordnung des Gebietes herzustellen sowie eine ungerichtete Verdichtung zu verhindern. Hierfür werden auf den überwiegend bebauten Grundstücken Baugrenzen festgesetzt sowie einzelne neue Baufelder ausgewiesen. Als Art der baulichen Nutzungen werden Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen außerdem die Grundschule sowie Kindergärten, für die eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt wird.

Das Ingenieurbüro für Schallschutz, ibs, wurde beauftragt, die von den im Südwesten liegenden Sportanlagen des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. ausgehenden Lärmimmissionen innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11b zu ermitteln und zu beurteilen. Außerdem sollen etwaige Auswirkungen des in der Ausbuchtung der Gemeinbedarfsfläche an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs geplanten Pfadfinderhauses untersucht werden

Zusammenfassung und Bewertung

Die Ergebnisse der Sportlärmrechnungen für die besonders schutzbedürftigen Ruhezeiten abends 20:00 - 22:00 Uhr und sonntags 13:00 - 15:00 Uhr sind als Anlagen 3 und 4 beigefügt. Auf den Grundstücken südöstlich der Ernst-Anton-Straße wird der für die o.a. Beurteilungszeitblöcke geltende Immissionsrichtwert der 18. BImSchV von 55 dB(A), der durch eine dicke weiße Linie hervorgehoben ist, bis zu den Baugrenzen eingehalten.

Ergänzend sei im Zusammenhang mit dem in der Bauleitplanung verankerten Gebot zur Minimierung von Lärmimmissionen darauf hingewiesen, dass sich die Sportanlagen durch Wälle bzw. Wände abschirmen ließen. Aufgrund des flächenhaften Charakters der Schallquellen, der geringen Abstände zwischen dem Bebauungsplangebiet und den Sportanlagen sowie den städtebaulichen Nachteilen einer solchen Maßnahme stellt sich jedoch die Frage der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum Nutzen bzw. der Realisierbarkeit.



Aus überschlägigen Beurteilungen der vom geplanten Pfadfinderhaus ausgehenden Geräusche nach der Freizeitlärm-Richtlinie lässt sich ableiten, dass an Werktagen incl. Samstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen im zusammengehörigen Zeitblock 09:00 - 13:00 / 15:00 - 20:00 Uhr durch Außenaktivitäten keine Lärmimmissionskonflikte zu erwarten sind. Außennutzungen abends nach 20:00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sind jedoch auf lärmarme Aktivitäten zu beschränken. Außerdem sollte eventuelles Spielen von Musikinstrumenten wie z.B. Gitarre im Freien in diesen besonders schutzbedürftigen Zeiten unterbleiben. Dies kann durch spätere Nutzungsvereinbarungen bzw. Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (ggf. im Zusammenhang mit detaillierteren Lärmimmissionsuntersuchungen der konkreten Planungen) reglementiert werden.

Eine abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse bleibt dem weiteren Abwägungsprozess zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11b vorbehalten.



Anlage 3 (Gutachten)



Anlage 4 (Gutachten)

Schalltechnische Prognose für den Neubau einer Stellplatzanlage am „Schwarzen Weg“

Aus der schalltechnische Prognose, Projektnummer 18-022 des Ingenieurbüros M + O Immissionsschutz, Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, Gewerbering 2, 22113 Oststeinbek b. Hamburg

Aufgabestellung

Es ist geplant, an der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck Grundschule in Aumühle eine Stellplatzanlage für Pkw zu errichten. Im Rahmen der Planungen soll die Verträglichkeit mit der Nachbarschaft geklärt werden.

Zusammenfassung und Bewertung

Die Stellplatzanlage soll am Schwarzen Weg westlich der Grundschule errichtet werden. In diesem Bereich ist bereits eine asphaltierte Fläche vorhanden, auf der heute auf ca. 11 Stellplätzen (nicht markiert) geparkt wird. Geplant sind insgesamt 50 Stellplätze. Der Schwarze Weg ist ein Privatweg und zurzeit nicht öffentlich gewidmet.

Die geplante Anlage soll morgens und nachmittags von der Grundschule und dem Kindergarten in der Nähe genutzt werden. Abends erfolgt die Nutzung durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohltorf.

In der Örtlichkeit ist derzeit eine Stellplatzanlage mit 21 Plätzen gegenüber der kleinen Turnhalle vorhanden. Hier werden zwei Sportfelder als Parkplatz benutzt. Diese Parkplätze werden in der Untersuchung ebenfalls berücksichtigt.

In Aufstellung befinden sich die Bebauungspläne 11 und 11b und die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Bebauungspläne weisen für die Bebauung südlich der Bürgerstraße und an der Ernst-Anton-Straße allgemeine Wohngebiete aus.



Die Nutzung der Anlage durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohltorf wird nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) [1] berechnet und beurteilt. Die Nutzung der Stellplatzanlage durch die Grundschule und den Kindergarten ist eine Nutzung durch Anlagen für soziale Zwecke. Diese Anlagen sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm [2] und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ausgenommen.

Um aber dennoch eine Grundlage für eine situationsgebundene Abwägung zu haben, werden wir die 18. BImSchV zur Berechnung und Beurteilung heranziehen.

Die 18. BImSchV enthält normative Festlegungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Sportlärm. Die Richtwerte beschreiben Außenwerte, die bei bebauten Flächen in 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung einzuhalten sind.

In einem allgemeinen Wohngebiet gelten also an z.B. einem Sonntag, bei einer üblichen Sportveranstaltung, folgende Richtwerte:

7:00 bis 9:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A),
9:00 bis 13:00 Uhr	55 dB(A),
13:00 bis 15:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A),
15:00 bis 20:00 Uhr	55 dB(A),
20:00 bis 22:00 Uhr (Ruhezeit)	50 dB(A).

Da in der Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr die strengeren Richtwerte gelten (aufgrund der 2 Stunden Beurteilungszeit), werden wir unsere Berechnung nur in dieser Zeit durchführen. Wenn die Richtwerte in dieser Zeit eingehalten sind, sind sie es auch in den anderen Zeiten.

Der Ermittlung der Emissionen der Parkfläche erfolgt abweichend zum Anhang Nr. 2 der 18. BImSchV nach der Parkplatzlärmstudie. Die Zuschläge betragen: Parkplatzart 0 dB(A) (Besucherparkplatz), Impulshaltigkeit 4 dB(A), Durchfahranteil K_d wird berücksichtigt. Die Oberfläche der Fahrflächen besteht aus Asphalt/ Beton. Für die Maximalpegelbetrachtung (Geräuschspitze) wird $LW_{max} = 99,5$ dB(A) für Kofferraumklappe schließen in die Berechnung einbezogen.

Die Höhe der Emissionen bestimmt sich über die Anzahl der Parkbewegungen. Ein Pkw verursacht zwei Parkbewegungen (Ein- und Ausparken). Wir setzen folgende Parkbewegungen an:

- In der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr 1 Parkbewegung pro Stellplatz und pro Stunde.

Demnach wird angenommen, dass sich der gesamte Parkplatz in der Zeit von 20:00 bis 21:00 füllt und in der Zeit von 21:00 bis 22:00 Uhr leert.

Für die Emissionen der Pkw-Fahrstrecken von der Grundstückszufahrt bis zum Parkplatz gilt ein auf 1 m und einen Vorgang pro Stunde bezogener Schalleistungspegel von

- Fahrstrecke: $L'WA, 1h = 44,5$ dB(A)/m (auf Asphalt bei 20 km/h).
- In der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr werden 2 x 50 Fahrten je Stunde berücksichtigt.

In Anlage 1 ist ein Lageplan mit Quellen und Immissionsorten enthalten.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms Sound-Plan auf Grundlage des in der 18 BImSchV beschriebenen Verfahrens, wobei die Ausbreitung nach ISO 9613-2 berechnet wurde. Dem Rechenmodell wurden folgende Quellen-Höhen zugrunde gelegt:

- Immissionsorte: 2,4 m über Gelände für das EG 2,8 m für jedes weitere Geschoss
- Fahr- und Rangierwege: 0,5 m über Gelände



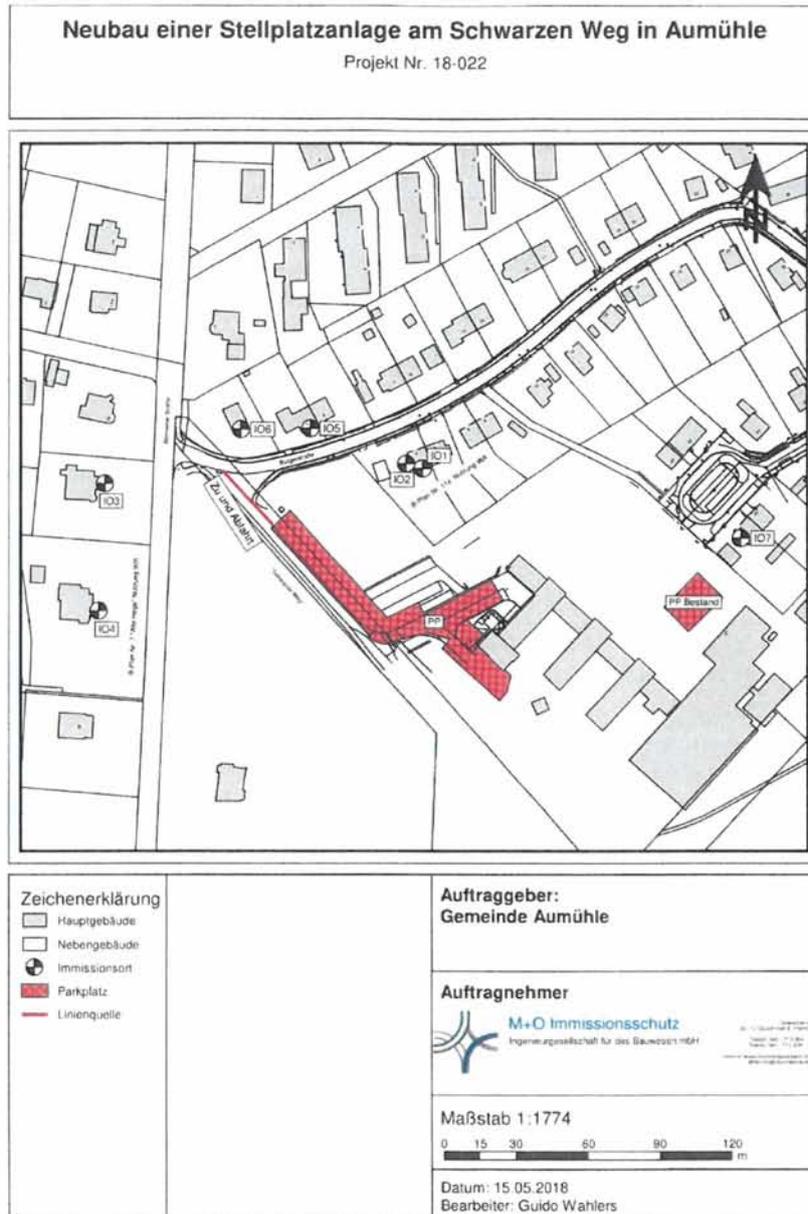
Der Boden ist im Bereich des Parkplatzes und der Straße als hart, die sonstige Umgebung ist als schallweich angenommen worden. Die Quellen wurden spektral berücksichtigt

Die folgende Tabelle enthält die aus oben genannten Vorgängen resultierenden Immissionen (Beurteilungspegel) für die Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr.

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A	LrA	LrA,diff	RW,TiR,max	LTiR,max	LTiR,max,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
IO1	WA	EG	S	50	38,3	---	80	51,3	---
		1.OG		50	39,8	80		52,3	---
		2.OG		50	40,7	80		53,4	---
IO2	WA	EG	W	50	37,6	---	80	52,5	---
		1.OG		50	39,4	80		53,6	---
		2.OG		50	40,8	80		54,5	---
IO3	WR	EG	O	45	36,0	---	75	51,4	---
		1.OG		45	36,9	75		51,4	---
		2.OG		45	37,6	75		52,2	---
IO4	WR	EG	O	45	35,0	---	75	49,6	---
		1.OG		45	35,7	75		50,3	---
		2.OG		45	36,4	75		50,7	---
IO5	WA	EG	SO	50	40,4	---	80	55,2	---
		1.OG		50	41,0	80		55,8	---
		2.OG		50	41,5	80		56,4	---
IO6	WA	EG	SO	50	43,4	---	80	57,8	---
		1.OG		50	43,4	80		57,7	---
		2.OG		50	43,4	80		57,4	---
IO7	WA	EG	SW	50	34,8	---	80	53,3	---
		1.OG		50	38,7	80		56,6	---
		2.OG		50	40,5	80		58,8	---

Die Richtwerte für die Ruhezeit abends (Spalte RW, A) werden an allen Immissionsorten eingehalten. Die Höchsten Immissionen betragen 43,4 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet WA und 37,6 dB(A) im reinen Wohngebiet WR. Die Richtwerte werden um 6,6 dB(A) und mehr unterschritten. Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen werden ebenfalls eingehalten.

In den anderen Tageszeiten werden die Richtwerte ebenfalls eingehalten, da die Beurteilungszeiten gleich oder länger und die Richtwerte gleich oder höher sind. Damit ist das Bauvorhaben aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.



M:\LAERM\Projekte\18-022 Parkplätze Schwarze Weg_Aumühle\SoundPlan\18-022 Model Blatt1.spg - letzte Änderung 15.05.2018

Allgemeines zu den Geräuschen von Kindern auf der geplanten Anlage

Allein eine Überschreitung von Lärmgrenzwerten lässt Kinderlärm nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB werden. Anders als bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Beeinträchtigung durch den Lärm technischer Anlagen ist bei Erzeugen von Lärm durch kindliches Spielen, sei es auf Kinderspielplätzen, im Schulbereich oder auf der Straße, zu berücksichtigen, dass Kinderlärm eine notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung des kindlichen Spielens darstellt, die nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden kann. Bei einer vorzunehmenden Güterabwägung zwischen den Interessen der betroffenen Nachbarn an Ungestörtheit einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an einer kinderfreundlichen Umwelt andererseits steht daher der Begriff der Wesentlichkeit bei der Beurteilung unter einem allgemeinen Toleranzgebot.

Mit dem am 28. Juli 2011 in Kraft getretenen § 22 Abs. 1a BImSchG wird sichergestellt, dass Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen (Kindertagesbetreuung) hervorgerufen wird, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung ist. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 BImSchG u.a. Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche



Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Nach der Gesetzesbegründung sind die in der Norm verwendeten Begrifflichkeiten wie folgt auszulegen (BT-Drs. 17/4836):

Unter Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zu verstehen, d.h. Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Unter ähnlichen Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen sind bestimmte Formen der Kindertagespflege gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu verstehen, die nach ihrem Erscheinungsbild ähnlich wie Kindertageseinrichtungen betrieben werden (z.B. Kinderläden). Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen sind kleinräumige Einrichtungen, die auf spielerische oder körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind und die wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssen. Ballspielflächen für Kinder gehören hierzu.

Der Anwendungsbereich der Privilegierung erstreckt sich auf Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden. Darunter fallen nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/4836) zunächst alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen und Weinen, Rufen und Schreien und Kreischen. Aber auch Geräuscheinwirkungen durch körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen gehören hierzu, selbst wenn vielfach die eigentliche Geräuschquelle in kindgerechten Spielzeugen, Spielbällen und Spielgeräten sowie Musikinstrumenten liegt. Dies gilt auch für Geräuscheinwirkungen durch Sprechen und Rufen von Betreuern.

Über den eigentlichen Anwendungsbereich hinaus ist die Privilegierungsregelung ihrer Art nach so grundsätzlicher Natur, dass sie auch auf das sonstige Immissionsschutzrecht und über das zivile Nachbarschaftsrecht hinaus auch auf das sonstige Zivilrecht, insbesondere das Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, ausstrahlt, soweit dieses jeweils für die Bewertung von Kinderlärm relevant ist. Auch für Wohnungseigentümer besteht bei der Auslegung von § 14 WEG eine gesteigerte Duldungspflicht gegenüber Kinderlärm.

11. ALTABLAGERUNG

Hinweis:

In der Nachbarschaft des Bereiches für die Pfadfinder befindet sich Altablagerung „Viertbusch“. Im Zuge von Baumaßnahmen in diesem Bereich ist der folgende Hinweis zu berücksichtigen:

Werden während der Ausführung der Baumaßnahme wider aller Erwartungen Boden- oder Gewässerverunreinigungen festgestellt, ist umgehend der Kreis Herzogtum Lauenburg, der Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, darüber zu informieren.

12. STÖRFALLBETRIEB

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstandes nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in



der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete), Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Ein Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes ist bei der vorliegenden Planung nicht zu begründen.

Aumühle, den 25.06.2020



-Bürgermeister-



ANLAGE 1

Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 11a der Gemeinde Aumühle

PLANZEICHNUNG - TEIL A

